



**GEMEINDE
ALPTHAL**

Rechnung 2025

Donnerstag, 23. April 2026, 20.00 Uhr,
Mehrzweckanlage Alpthal



Inhaltsverzeichnis

Rechnung der Gemeinde Alpthal

Bericht des Säckelmeisters	4
Erfolgsrechnung 2025 / Budgetvergleich 2025 (netto).....	6
Nachtragskredite 2025.....	8
Gesamtübersicht Erfolgs- und Investitionsrechnung	9
Gestufte Erfolgsrechnung	10
Erfolgsrechnung nach Funktionen	11
Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten	12
Investitionsrechnung nach Arten.....	21
Investitionsrechnung nach Funktionen	22
Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten	23
Bilanz	24
Geldflussrechnung (Jahresrechnung)	25
Eigenkapitalnachweis	26
Fonds im Fremdkapital.....	26
Rückstellungsspiegel.....	26
Finanzverbindlichkeiten	27
Beteiligungen	27
Gewährleistungsspiegel.....	27
Anlagenspiegel – detailliert.....	28
Anlagenspiegel – zusammengefasst	29
Kennzahlen	30
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	31

Teilrevision des Baureglements der Gemeinde Alpthal..... 32

Bericht	32
Synopse.....	33
Antrag des Gemeinderats.....	47

Einladung zur Gemeindeversammlung..... 48

Bericht des Säckelmeisters

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Ihnen die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Alpthal präsentieren zu können. Der Säckelmeister wird Ihnen die Jahresrechnung an der Gemeindeversammlung detailliert vorstellen.

ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2025

Die Jahresrechnung 2025 weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 3 041 193.35 und einem Gesamtertrag von CHF 3 817 135.01 einen Ertragsüberschuss von CHF 775 941.66 auf. In diesem Ertragsüberschuss ist die Neuschätzung der gemeindeeigenen Bauparzelle bereits eingerechnet. Damit schliesst die Rechnung 2025 deutlich besser ab als budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 138 300.75.

BERICHT ZUR JAHRESRECHNUNG 2025

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Punkte der Erfolgsrechnung und der Bilanz 2025 sowie über die auffälligsten Abweichungen zum Budget 2025. Die Beträge sind in Schweizer Franken und gerundet.

ERTRAG

Der Steuerertrag übertraf das Budget um CHF 112 193.00. Der Kanton hat der Gemeinde Alpthal die definitive Nachkalkulation des Finanzausgleichs nach altem Finanzausgleichssystem für die letzten Jahre zugestellt. Diese Neuberechnung ergab, dass die Gemeinde Alpthal in den vergangenen Jahren insgesamt CHF 174 800.00 zu viel an Finanzausgleichszahlungen erhalten hat. Dieser Betrag wird von 2026 bis 2030 mit einer jährlichen Zahlung von CHF 34 960.00 zurückerstattet.

Das Grundstück KTN 605 muss alle fünf Jahre neu geschätzt werden. Das Grundstück wurde um CHF 240 000.00 höher, auf einen Wert von CHF 760 000.00, geschätzt. Entsprechend wurde ein Ertrag von CHF 240 000.00 generiert.

AUFWAND

Allgemeine Verwaltung

Die Jungbürgerfeier wurde um ein Jahr verschoben. Es ist geplant, diese im Jahr 2026 mit drei Jahrgängen nachzuholen.

Aufgrund der Abrechnung des Fernwärmeanschlusses wurde der budgetierte Abschreibungsbetrag um CHF 2 178.00 überschritten.

Die Planung der Überbauung des Grundstücks KTN 605 wurde ins Jahr 2026 verschoben. Das Budget von CHF 77 850.00 wurde daher noch nicht in Anspruch genommen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Beim Vermittleramt hat es keine Schlichtungsverhandlung gegeben. Aufgrund von mehr Betreibungen wurde das Budget allerdings um CHF 2 255.00 überschritten.

Es wurden zwei private Zivilschutzanlagen saniert, wobei der Gemeindeanteil der Sanierungskosten dem Konto 2091.00 (Schutzraum Ersatzbeiträge) entnommen werden konnte.

Bildung

Der Kanton hat die Kostenbeteiligung an den Lehrerbesoldungen erhöht, dadurch ergeben sich CHF 72 900.00 höhere Einnahmen.

Bei der Primarstufe wurde das Budget im Sachaufwand um CHF 25 173.00 und im Transferaufwand um CHF 27 369.00 unterschritten.

Da weniger Musikschüler am Musikschulunterricht teilgenommen haben, reduzierten sich die Kosten im Vergleich zum Budget um CHF 18 650.00.

Aufgrund von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie eines erhöhten Personalaufwands beim Schulbus wurde das Budget um CHF 9 981.00 überschritten.

Kultur, Sport und Freizeit

Die Defizitgarantie von CHF 12 000.00 für den Donnschti-Jass wurde nicht in Anspruch genommen.

Gesundheit

Durch die höhere Pflegebedürftigkeit der Bezüger und die Erhöhung des Ansatzes für Pflgetaxen wurde das Budget um CHF 19 196.00 überschritten.

Soziale Sicherheit

Die Differenzen bei der Alimentenbevorschussung sind darauf zurückzuführen, dass nur in einem Fall bevorschusst wurde. Zudem konnten frühere Fälle abgerechnet werden, was sich positiv auf den Rechnungsabschluss ausgewirkt hat.

Das Mittagstischangebot wurde aufgrund der erhöhten Nachfrage ab dem neuen Schuljahr 2025/26 von einmal auf zweimal wöchentlich erhöht.

Durch die Klientenwechsel im Asylwesen wurde das Budget um CHF 45 145.00 unterschritten. Infolge des erhöhten Arbeitsanfalls im Sozialbereich wurde der

Beizug einer befristeten externen Unterstützung beansprucht. Dadurch wurde das Budget um CHF 22 521.00 in der Fürsorge, n.a.g. beim Sachaufwand überschritten.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Da keine grösseren Reparaturen an den Gemeindestrassen erforderlich waren und der Kantonsbeitrag höher ausfiel als budgetiert, konnte das Budget um CHF 66 331.00 unterschritten werden.

Die Planung der barrierefreien Bushaltestelle wurde ins Jahr 2026 verschoben.

Umweltschutz und Raumordnung

Aufgrund der schadhaften Wasserleitung gab es ein Leck. Da aber keine Projekte umgesetzt wurden, konnte das Budget um CHF 25 337.90 unterschritten werden.

Die Gebührenerhöhung bei der Abwasserbeseitigung zeigt Wirkung. Die Rechnung ist ausgeglichen.

Bei der Raumordnung wurden geplante Projekte nicht realisiert, wodurch das Budget um CHF 27 214.00 unterschritten wurde.

Abschreibungen

Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge werden in der Sachgruppe «36» verbucht.

INVESTITIONEN

Am 21. Juni 2025 konnte der neue Mannschaftsbus der Feuerwehr eingeweiht werden.

Das Projekt Abwasseranschluss der Holzegg Liegenschaften AG konnte noch nicht abgeschlossen werden. Daher wurde der budgetierte Beitrag von CHF 40 000.00 noch nicht ausbezahlt.

EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital hat sich um CHF 809 996.00 erhöht.

In diesem Betrag ist die Wertberichtigung des Grundstückes KTN 605 von CHF 240 000.00 enthalten.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- die Nachtragskredite von CHF 25 566.85 zulasten der Erfolgsrechnung 2025 zu genehmigen,
- die Erfolgsrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 775 941.66 zu genehmigen,
- die Investitionsrechnung 2025 mit Nettoinvestitionen von CHF 138 300.75 zu genehmigen.

Im Auftrag des Gemeinderats

Säckelmeister
Alois Steiner

Gemeindekassierin
Beatrice Fuchs

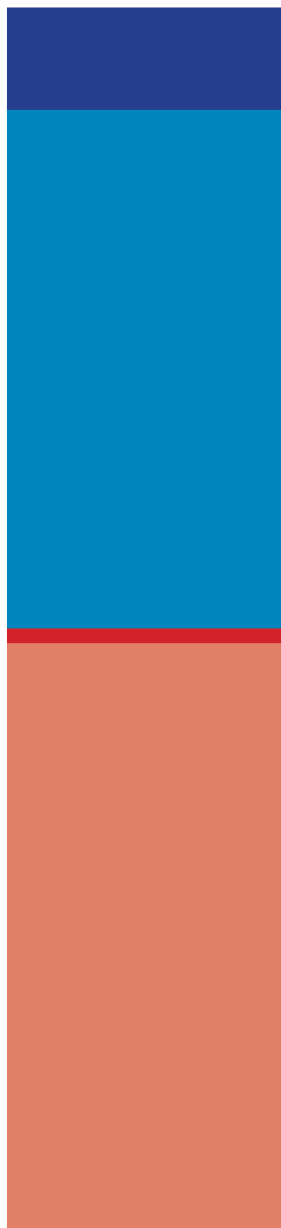
Die Jahresrechnung 2025 mit dem detaillierten Kontenplan kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter www.alpthal.ch heruntergeladen werden.

Erfolgsrechnung 2025 / Budgetvergleich 2025 (netto)

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Finanz- und Steuerertrag	1 456 098.00	1 031 131	1 200 729.00
Finanzausgleich	1 376 543.00	1 376 543	1 342 900.00
Wertberichtigung KTN 605	240 000.00		
Korrektur Finanzausgleich	-35 700.00		-210 500.00
Total Ertrag	2 796 941.00	2 488 500	2 333 129.00
Allgemeine Verwaltung	659 105.00	766 606	675 030.00
Öffentliche Ordnung/Sicherheit	22 731.00	34 850	13 340.00
Bildung	689 183.00	897 958	860 262.00
Kultur/Sport/Freizeit	24 816.00	49 110	46 351.00
Gesundheit	252 561.00	228 170	217 840.00
Soziale Sicherheit	309 514.00	341 277	271 942.00
Verkehr/Nachrichtenübermittlung	343.00	86 791	143 062.00
Umweltschutz und Raumordnung	53 148.00	115 200	57 420.00
Volkswirtschaft	9 600.00	16 960	8 823.00
Total Aufwand	2 021 000.00	2 536 922	2 294 070.00
Netto	775 942.00	-48 422	39 059.00
Abschreibungen gesamt (inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge)	135 751.00	142 519	135 751.00
Cashflow	911 693.00	94 097	174 810.00
Investitionen			
Einnahmen	32 031.00	56 000	7 925.00
Ausgaben	170 332.00	288 000	56 007.00
Netto	-138 301.00	-232 000	-48 082.00
Eigenkapital	2 254 947.00	1 021 072	1 444 951.00

Grafik zum Budgetvergleich 2025 (netto)

Ertrag



Aufwand



Ertrag

- Wertberichtigung KTN 605
- Finanz- und Steuerertrag
- Korrektur Finanzausgleich
- Finanzausgleich

Aufwand

- Allgemeine Verwaltung (32.6%)
- Öffentliche Ordnung / Sicherheit (1.1%)
- Bildung (34.1%)
- Kultur / Sport / Freizeit (1.2%)
- Gesundheit (12.5%)
- Soziale Sicherheit (15.3%)
- Verkehr / Nachrichtenübermittlung (0.1%)
- Umweltschutz (2.6%)
- Volkswirtschaft (0.5%)

Nachtragskredite 2025

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
0220 Allgemeine Dienste, übrige				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	67 862.25	67 750.00	112.25	Ersatz Luftentfeuchter Archiv
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	34 033.15	31 100.00	2 933.15	Reparaturkosten Schulbus
5790 Fürsorge, n.a.g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	36 246.45	13 725.00	22 521.45	Befristete personelle Unterstützung infolge erhöhten Arbeitsanfalls
Total zwingende Nachtragskredite 2025	138 141.85	112 575.00	25 566.85	

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
291 Mehrzweckanlage				
36 Transferaufwand	23 363.20	21 185.00	2 178.20	Abschreibung Fernwärmeheizung
1403 Betreuungswesen				
30 Personalaufwand	6 804.70	4 550.00	2 254.70	Mehr Betreibungen
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.				
30 Personalaufwand	37 697.75	30 650.00	7 047.75	Erhöhter Zeitaufwand Schulbusfahrer
4120 Pflegefinanzierung				
36 Transferaufwand	187 095.70	167 900.00	19 195.70	Anstieg der Bezüger
4210 Ambulante Krankenpflege				
36 Transferaufwand	61 007.50	56 750.00	4 257.50	Anstieg der Bezüger
5450 Leistungen an Familien				
36 Transferaufwand	16 179.00	14 020.00	2 159.00	Kindesschutzmassnahme
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 744.55	120.00	2 624.55	Spartageskarten
7300 Abfallwirtschaft				
36 Transferaufwand	43 584.95	43 500.00	84.95	Höhere Entsorgungskosten
39 Interne Verrechnungen	8 006.75	7 900.00	106.75	Mehr Reinigungsaufwand Abfallsammelstellen
7790 Umweltschutz, n.a.g.				
36 Transferaufwand	3 629.50	2 800.00	829.50	Höhere Kosten des Notschlachthauses
9610 Zinsen				
34 Finanzaufwand	1 649.00	700.00	949.00	Mehr Skontoabzüge / mehr Vergütungszins
39 Interne Verrechnungen	1 609.40	1 316.00	293.40	Höhere interne Verzinsung
Total informative Nachtragskredite 2025	393 372.00	351 391.00	41 981.00	

Gesamtübersicht Erfolgs- und Investitionsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
ERFOLGSRECHNUNG			
Total Betrieblicher Aufwand	3 036 299.67	3 545 070	3 426 205.57
Total Betrieblicher Ertrag	-3 541 624.96	-3 326 252	-3 432 229.18
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-505 325.29	218 818	-6 023.61
Finanzaufwand	4 893.68	4 560	4 843.25
Finanzertrag	-275 510.05	-29 510	-37 879.07
Ergebnis aus Finanzierung	-270 616.37	-24 950	-33 035.82
Operatives Ergebnis	-775 941.66	193 868	-39 059.43
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-775 941.66	193 868	-39 059.43
Total Aufwand	3 041 193.35	3 549 630	3 431 048.82
Total Ertrag	-3 817 135.01	-3 355 762	-3 470 108.25
INVESTITIONSRECHNUNG			
Total Investitionsausgaben	170 332.15	288 000	56 007.35
Total Investitionseinnahmen	-32 031.40	-56 000	-7 925.80
Nettoinvestitionen	138 300.75	232 000	48 081.55

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung

"-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Gestufte Erfolgsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30 Personalaufwand	1 120 817.15	1 245 628	1 142 311.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	734 605.94	986 739	742 156.37
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	119 367.21	120 734	111 788.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36 Transferaufwand	923 231.83	1 114 795	1 313 631.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	104 222.55	151 095	101 793.55
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital	34 054.99	-73 921	14 524.95
Total Betrieblicher Aufwand	3 036 299.67	3 545 070	3 426 205.57
40 Fiskalertrag	-1 143 816.05	-1 033 900	-1 062 980.60
41 Regalien und Konzessionen	-1 500.00	-1 400	-1 500.00
42 Entgelte	-346 433.23	-290 614	-304 666.92
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0	0.00
46 Transferertrag	-1 945 653.13	-1 849 243	-1 961 288.11
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	-104 222.55	-151 095	-101 793.55
Total Betrieblicher Ertrag	-3 541 624.96	-3 326 252	-3 432 229.18
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-505 325.29	218 818	-6023.61
34 Finanzaufwand	4 893.68	4 560	4 843.25
44 Finanzertrag	-275 510.05	-29 510	-37 879.07
Ergebnis aus Finanzierung	-270 616.37	-24 950	-33 035.82
Operatives Ergebnis	-775 941.66	193 868	-39 059.43
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-775 941.66	193 868	-39 059.43
Total Aufwand	3 041 193.35	3 549 630	3 431 048.82
Total Ertrag	-3 817 135.01	-3 355 762	-3 470 108.25

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
0 Allgemeine Verwaltung	659 104.80	766 606	675 029.82
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	22 730.61	35 550	13 340.30
2 Bildung	689 183.09	897 958	860 262.48
3 Kultur, Sport und Freizeit	24 815.95	49 110	46 351.20
4 Gesundheit	252 560.50	229 270	217 839.75
5 Soziale Sicherheit	309 513.54	404 097	271 941.70
6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung	343.42	86 791	143 061.80
7 Umweltschutz und Raumordnung	53 147.90	115 200	57 419.89
8 Volkswirtschaft	9 599.75	16 960	8 822.85
9 Finanzen und Steuern	-2 796 941.22	-2 407 674	-2 333 129.22
Ertragsüberschuss	-775 941.66	193 868	-39 059.43

Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
ERFOLGSRECHNUNG	-775 941.66	193 868	-39 059.43
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	659 104.80	766 606	675 029.82
01 Legislative und Exekutive	106 269.70	129 650	112 694.26
0110 Legislative	17 687.90	27 650	23 798.87
30 Personalaufwand	3 502.25	4 600	7 934.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14 185.65	23 050	15 863.92
0120 Exekutive	88 581.80	102 000	88 895.39
30 Personalaufwand	55 863.35	64 600	63 671.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32 478.45	37 150	24 983.79
36 Transferaufwand	240.00	250	240.00
02 Allgemeine Dienste	552 835.10	636 956	562 335.56
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	126 745.25	133 000	119 383.82
30 Personalaufwand	111 755.85	117 300	111 441.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	27 782.35	27 800	22 211.37
42 Entgelte	-3 752.95	-3 000	-4 326.70
46 Transferertrag	-9 040.00	-9 100	-9 942.00
0220 Allgemeine Dienste, übrige	267 932.80	275 448	268 513.44
30 Personalaufwand	203 348.35	211 100	203 228.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	67 862.25	67 750	65 875.69
42 Entgelte	-254.00	-650	-590.30
49 Interne Verrechnungen	-3 023.80	-2 752	
0221 Bauverwaltung	35 304.75	51 890	31 867.74
30 Personalaufwand	44 681.80	46 840	40 905.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28 119.25	37 050	26 201.79
42 Entgelte	-37 496.30	-32 000	-35 239.30
0291 Mehrzweckanlage	122 852.30	98 768	142 570.56
30 Personalaufwand	58 494.70	69 800	70 996.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	99 544.70	104 250	114 548.91
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	39 063.00	39 063	39 063.00
36 Transferaufwand	23 363.20	21 185	23 363.20
42 Entgelte	-2 322.50		-1 000.00
44 Finanzertrag	-26 463.00	-23 600	-28 035.50
49 Interne Verrechnungen	-68 827.80	-111 930	-76 365.95
0292 Überbauung KTN 605		77 850	
30 Personalaufwand		3 350	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		74 500	

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	22 730.61	35 550	13 340.30
12 Rechtsprechung	170.00	4 750	5 670.00
1200 Rechtsprechung	170.00	4 750	5 670.00
30 Personalaufwand		4 500	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	170.00	250	2 070.00
36 Transferaufwand			3 600.00
14 Allgemeines Rechtswesen	16 354.21	21 600	6 479.90
1400 Allgemeines Rechtswesen	10 261.51	13 750	12 513.52
30 Personalaufwand	10 300.75	12 050	10 052.45
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 842.80	4 000	5 032.64
36 Transferaufwand	2 408.00	4 200	3 032.00
42 Entgelte	-6 290.04	-6 500	-5 603.57
1403 Betreuungswesen	6 804.70	4 550	4 762.10
30 Personalaufwand	6 804.70	4 550	4 762.10
1405 Zivilstandsamt	2 688.00	2 800	1 500.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	100.00	100	
36 Transferaufwand	2 588.00	2 700	1 500.00
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-3 400.00	-3 500	-2 684.00
42 Entgelte	-3 400.00	-3 500	-2 684.00
1409 Kataster- und Vermessungswesen		4 000	-15 443.72
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		4 000	
46 Transferertrag			-15 443.72
15 Feuerwehr			
1500 Feuerwehr			
30 Personalaufwand	21 638.00	27 400	23 394.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21 450.20	26 200	21 864.85
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7 633.21	9 000	
34 Finanzaufwand	260.85	260	312.95
36 Transferaufwand	897.75	900	898.70
42 Entgelte	-49 314.90	-39 500	-39 857.30
44 Finanzertrag	-239.60	-170	-222.75
46 Transferertrag	-4 000.00	-3 000	-7 407.00
49 Interne Verrechnungen	-586.10	-350	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	2 260.59	-20 740	1 016.00
16 Verteidigung	6 206.40	9 200	7 022.40
1610 Militärische Verteidigung	1 000.00	1 000	1 000.00
36 Transferaufwand	1 000.00	1 000	1 000.00

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
1620 Zivilschutz	1 950.00	4 900	2 785.30
30 Personalaufwand	294.30	2 750	1 079.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	201.00	500	90.00
36 Transferaufwand	1 454.70	1 650	1 615.90
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	3 256.40	3 300	3 237.10
36 Transferaufwand	3 256.40	3 300	3 237.10
2 BILDUNG	689 183.09	897 958	860 262.48
21 Obligatorische Schule	689 183.09	897 958	806 717.68
2110 Kindergarten	34 146.75	65 800	88 874.75
36 Transferaufwand	76 146.75	79 200	111 174.75
46 Transferertrag	-42 000.00	-13 400	-22 300.00
2120 Primarstufe	437 117.79	559 228	507 045.03
30 Personalaufwand	429 259.50	456 728	440 334.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	43 026.84	68 200	41 318.48
36 Transferaufwand	62 631.45	90 000	69 991.65
42 Entgelte		-2 200	
46 Transferertrag	-97 800.00	-53 500	-44 600.00
2140 Musikschulen	13 350.15	32 000	16 388.55
36 Transferaufwand	13 350.15	32 000	16 388.55
2170 Schulliegenschaften	109 432.50	150 060	100 689.45
30 Personalaufwand	57 829.40	60 850	42 309.30
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12 272.85	12 300	8 781.00
36 Transferaufwand		50	
39 Interne Verrechnungen	68 827.80	109 700	76 365.95
44 Finanzertrag	-1 339.20	-1 340	-1 339.20
49 Interne Verrechnungen	-28 158.35	-31 500	-25 427.60
2190 Schulleitung	23 405.00	29 120	22 516.70
30 Personalaufwand	2 640.05	7 250	2 825.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 314.95	1 870	240.90
36 Transferaufwand	19 450.00	20 000	19 450.00
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	71 730.90	61 750	71 203.20
30 Personalaufwand	37 697.75	30 650	40 035.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	34 033.15	31 100	31 168.10
22 Sonderschulen			53 544.80
2200 Sonderschulen			53 544.80
36 Transferaufwand			53 544.80

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	24 815.95	49 110	46 351.20
32 Kultur, übrige	7 442.80	20 280	2 421.85
3290 Kultur, n.a.g.	7 442.80	20 280	2 421.85
30 Personalaufwand	3 943.75	4 230	2 133.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6 210.05	7 150	
36 Transferaufwand		12 000	288.05
42 Entgelte	-2 711.00	-3 100	
34 Sport und Freizeit	17 373.15	28 830	43 929.35
3410 Sport	-1 000.00	200	
36 Transferaufwand		200	
42 Entgelte	-1 000.00		
3420 Freizeit	18 373.15	28 630	43 929.35
30 Personalaufwand	4 197.60	6 830	3 775.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17 756.00	21 300	42 112.00
36 Transferaufwand	390.00	500	390.00
39 Interne Verrechnungen	270.00	500	
42 Entgelte	-1 892.45		
46 Transferertrag	-2 348.00	-500	-2 348.00
4 GESUNDHEIT	252 560.50	229 270	217 839.75
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	187 695.70	168 500	167 838.05
4120 Pflegefinanzierung	187 095.70	167 900	167 238.05
36 Transferaufwand	187 095.70	167 900	167 238.05
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	600.00	600	600.00
36 Transferaufwand	600.00	600	600.00
42 Ambulante Krankenpflege	61 007.50	56 750	47 363.70
4210 Ambulante Krankenpflege	61 007.50	56 750	47 363.70
36 Transferaufwand	61 007.50	56 750	47 363.70
43 Gesundheitsprävention	3 857.30	4 020	2 638.00
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	890.00	920	890.00
36 Transferaufwand	890.00	920	890.00
4330 Schulgesundheitsdienst	1 711.20	1 800	1 595.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 711.20	1 800	1 595.60
4340 Lebensmittelkontrolle	1 256.10	1 300	152.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 256.10	1 300	152.40

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
5 SOZIALE SICHERHEIT	309 513.54	404 097	271 941.70
51 Krankheit und Unfall	2 368.60	9 200	42 929.15
5120 Prämienverbilligungen	2 368.60	9 200	42 929.15
36 Transferaufwand	2 368.60	9 200	42 929.15
53 Alter + Hinterlassene	4 477.30	4 700	2 561.60
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	693.40	1 000	-197.55
36 Transferaufwand	1 006.40	1 300	116.45
46 Transferertrag	-313.00	-300	-314.00
5350 Leistungen an das Alter	3 783.90	3 700	2 759.15
36 Transferaufwand	3 975.90	4 000	3 031.15
42 Entgelte	-192.00	-300	-272.00
54 Familie und Jugend	28 037.22	75 322	33 285.30
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	-3 279.98	28 500	27 662.65
36 Transferaufwand	6 520.02	29 600	27 962.65
46 Transferertrag	-9 800.00	-1 100	-300.00
5440 Jugendschutz	100.00	100	100.00
36 Transferaufwand	100.00	100	100.00
5450 Leistungen an Familien	16 179.00	14 020	205.00
36 Transferaufwand	16 179.00	14 020	205.00
5451 Kindertagesstätten und Kinderhort	15 038.20	32 702	5 317.65
30 Personalaufwand	11 254.40	15 320	3 794.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8 551.20	14 894	3 072.00
36 Transferaufwand	1 986.20	7 820	
39 Interne Verrechnungen	3 023.80	5 232	
42 Entgelte	-9 725.50	-10 564	-1 548.50
46 Transferertrag	-51.90		
57 Sozialhilfe und Asylwesen	274 630.42	314 875	193 165.65
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	138 939.70	154 000	92 384.80
36 Transferaufwand	153 237.50	159 000	92 905.10
46 Transferertrag	-14 297.80	-5 000	-520.30
5730 Asylwesen	47 045.77	92 200	39 255.71
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	71 093.85	77 500	35 872.95
36 Transferaufwand	142 274.90	194 400	150 243.20
42 Entgelte		-1 000	-834.20
46 Transferertrag	-166 322.98	-178 700	-146 026.24

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
5790 Fürsorge, n.a.g.	88 644.95	68 675	61 525.14
30 Personalaufwand	42 417.50	43 700	46 390.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	36 246.45	13 725	4 208.44
36 Transferaufwand	9 981.00	11 500	10 926.00
49 Interne Verrechnungen		-250	
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	343.42	86 791	143 061.80
61 Strassenverkehr	-16 277.44	58 391	90 481.00
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	-36 677.10	28 341	9 901.55
30 Personalaufwand	5 861.80	11 820	4 552.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	92 547.70	135 600	138 956.65
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	72 671.00	72 671	72 725.00
36 Transferaufwand		550	
39 Interne Verrechnungen	6 611.10	7 700	9 845.80
42 Entgelte	-310.95		-4 410.35
46 Transferertrag	-214 057.75	-200 000	-211 767.75
6151 Parkplätze	-6 262.89	-4 950	-3 466.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 495.90	2 050	3 252.25
42 Entgelte	-7 758.79	-7 000	-6 718.40
6180 Privatstrassen	26 662.55	35 000	84 045.60
36 Transferaufwand	26 662.55	35 000	84 045.60
62 Öffentlicher Verkehr	16 620.86	28 400	52 580.80
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur		10 000	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		10 000	
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	16 772.31	18 500	52 650.05
36 Transferaufwand	16 772.31	18 500	52 650.05
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	-151.45	-100	-69.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 744.55	1 200	1 389.75
42 Entgelte	-2 896.00	-1 300	-1 459.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	53 147.90	115 200	57 419.89
71 Wasserversorgung			
7101 Wasserwerk			
30 Personalaufwand	221.00	5 300	1 016.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19 756.00	35 600	31 343.10
39 Interne Verrechnungen	5 044.50	6 044	2 158.40
42 Entgelte	-63 415.40	-60 000	-70 037.75
90 Abschluss Erfolgsrechnung	38 393.90	13 056	35 519.45

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
72 Abwasserbeseitigung			
7200 Abwasserbeseitigung			
30 Personalaufwand	697.80	1 650	1 135.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19 078.45	21 900	17 422.85
36 Transferaufwand	73 543.40	87 500	70 024.30
39 Interne Verrechnungen	1 916.45	2 903	443.50
42 Entgelte	-96 340.85	-75 000	-77 923.50
90 Abschluss Erfolgsrechnung	1 104.75	-38 953	-11 102.25
73 Abfallwirtschaft			
7300 Abfallwirtschaft			
30 Personalaufwand	869.90	3 600	1 467.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12 625.55	18 250	11 645.95
36 Transferaufwand	43 584.95	43 500	39 969.10
39 Interne Verrechnungen	8 006.75	7 900	9 298.80
42 Entgelte	-56 359.60	-45 000	-51 472.85
49 Interne Verrechnungen	-1 023.30	-966	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-7 704.25	-27 284	-10 908.25
74 Verbauungen		4 000	1 158.20
7410 Gewässerverbauungen		4 000	1 158.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		4 000	1 158.20
75 Arten- und Landschaftsschutz	15 868.10	31 450	14 915.35
7500 Arten- und Landschaftsschutz	15 868.10	31 450	14 915.35
30 Personalaufwand	77.20	7 250	1 364.30
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16 249.75	24 000	14 240.25
36 Transferaufwand		200	
42 Entgelte			-689.20
46 Transferertrag	-458.85		
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	3 254.35	7 600	4 228.05
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	3 254.35	7 600	4 228.05
30 Personalaufwand	79.30	3 050	1 206.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	114.35	1 150	3 022.05
39 Interne Verrechnungen	3 060.70	3 400	
77 Übriger Umweltschutz	11 889.60	22 800	19 051.54
7710 Friedhof und Bestattung	4 315.15	14 100	9 531.49
30 Personalaufwand	1 272.85	5 300	2 451.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 972.30	8 800	6 199.74

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
36 Transferaufwand	340.00	500	880.00
42 Entgelte	-1000.00		
49 Interne Verrechnungen	-270.00	-500	
7790 Umweltschutz, n.a.g.	7 574.45	8 700	9 520.05
30 Personalaufwand	2 697.90	3 250	2 622.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 766.90	2 650	2 398.35
36 Transferaufwand	3 629.50	2 800	1 336.80
39 Interne Verrechnungen			3 681.10
46 Transferertrag	-519.85		-519.10
79 Raumordnung	22 135.85	49 350	18 066.75
7900 Raumordnung	22 135.85	49 350	18 066.75
30 Personalaufwand	2 187.45	5 050	3 628.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19 948.40	44 300	14 437.80
8 VOLKSWIRTSCHAFT	9 599.75	16 960	8 822.85
84 Tourismus	11 099.75	18 360	10 322.85
8400 Tourismus	11 099.75	18 360	10 322.85
30 Personalaufwand	927.95	4 960	3 800.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4 319.75	7 000	6 521.90
39 Interne Verrechnungen	5 852.05	6 400	
87 Brennstoffe und Energie	-1 500.00	-1 400	-1 500.00
8710 Elektrizität	-1 500.00	-1 400	-1 500.00
41 Regalien und Konzessionen	-1 500.00	-1 400	-1 500.00
9 FINANZEN UND STEUERN	-2 796 941.22	-2 407 674	-2 333 129.22
91 Steuern	-1 138 692.75	-1 026 500	-1 045 940.85
9100 Steuern	-1 138 692.75	-1 026 500	-1 045 940.85
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10 777.05	12 500	22 902.70
34 Finanzaufwand	2 446.25	3 000	2 937.05
40 Fiskalertrag	-1 143 816.05	-1 033 900	-1 062 980.60
46 Transferertrag	-8 100.00	-8 100	-8 800.00
93 Finanz- und Lastenausgleich	-1 412 243.00	-1 376 543	-1 132 400.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-1 412 243.00	-1 376 543	-1 132 400.00
36 Transferaufwand	-35 700.00		210 500.00
46 Transferertrag	-1 376 543.00	-1 376 543	-1 342 900.00

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
95 Ertragsanteile, übrige			-148 100.00
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung			-148 100.00
46 Transferertrag			-148 100.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-246 005.47	-4 631	-6 688.37
9610 Zinsen	-6 543.05	-5 231	-6 688.37
34 Finanzaufwand	1 649.00	700	1 593.25
39 Interne Verrechnungen	1 609.40	1 316	
44 Finanzertrag	-7 468.25	-4 400	-8 281.62
49 Interne Verrechnungen	-2 333.20	-2 847	
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	-240 000.00		
44 Finanzertrag	-240 000.00		
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	537.58	600	
34 Finanzaufwand	537.58	600	

Investitionsrechnung nach Arten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50 Sachanlagen	168 332.15	170 000	52 007.35
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter	2 000.00	4 000	4 000.00
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen		74 000	
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge		40 000	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	170 332.15	288 000	56 007.35
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen	-2 000.00	-4 000	-4 000.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-30 031.40	-52 000	-3 925.80
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-32 031.40	-56 000	-7 925.80
Nettoinvestitionen	138 300.75	232 000	48 081.55

Investitionsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	70 332.15	72 000	44 166.05
2 Bildung			
3 Kultur, Sport und Freizeit			
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung			7 841.30
7 Umweltschutz und Raumordnung	67 968.60	160 000	-3 925.80
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestitionen	138 300.75	232 000	48 081.55

Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
INVESTITIONSRECHNUNG	-138 300.75	232 000	-48 081.55
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	70 332.15	72 000	44 166.05
15 Feuerwehr	70 332.15	72 000	44 166.05
1500 Feuerwehr	70 332.15	72 000	44 166.05
50 Sachanlagen	88 332.15	90 000	44 166.05
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-18 000.00	-18 000	
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG			7 841.30
61 Strassenverkehr			7 841.30
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen			7 841.30
50 Sachanlagen			7 841.30
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	67 968.60	160 000	-3 925.80
71 Wasserversorgung	-2 507.40	70 000	
7101 Wasserwerk	-2 507.40	70 000	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	2 000.00	4 000	4 000.00
54 Darlehen		74 000	
61 Rückerstattungen	-2 000.00	-4 000	-4 000.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2 507.40	-4 000	
72 Abwasserbeseitigung	70 476.00	90 000	-3 925.80
7200 Abwasserbeseitigung	70 476.00	90 000	-3 925.80
50 Sachanlagen	80 000.00	80 000	
56 Eigene Investitionsbeiträge		40 000	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-9 524.00	-30 000	-3 925.80

Bilanz

	01.01.2025	31.12.2025
AKTIVEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1 788 303.83	1 541 847.88
101 Forderungen	334 738.90	389 965.15
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	500 000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	97 965.85	86 945.16
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	520 000.00	760 000.00
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	2 741 008.58	3 278 758.19
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1 274 028.30	1 224 993.24
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	6 093.00	6 093.00
146 Investitionsbeiträge	81 589.60	57 626.4
148 Total Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	1 361 710.90	1 288 712.64
Total Aktiven	4 102 719.48	4 567 470.83
PASSIVEN		
200 Laufende Verbindlichkeiten	423 346.70	244 978.55
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	26 005.20	25 856.65
205 Kurzfristige Rückstellung	0.00	34 960.00
Kurzfristiges Fremdkapital	449 351.90	305 795.20
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1 697 598.45	1 629 629.85
208 Langfristige Rückstellungen	210 500.00	141 340.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	300 318.40	235 758.40
Langfristiges Fremdkapital	2 208 416.85	2 006 728.25
Total Fremdkapital	2 657 768.75	2 312 523.45
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-72 377.41	-38 322.42
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	-72 377.41	-38 322.42
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserven Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1 517 328.14	2 293 269.80
Zweckfreies Eigenkapital	1 517 328.14	2 293 269.80
Total Eigenkapital	1 444 950.73	2 254 947.38
Total Passiven	4 102 719.48	4 567 470.83

Geldflussrechnung (Jahresrechnung)

Geldflussrechnung (Fonds Geld)	Rechnung 2025
(+) Ertragsüberschuss, (-) Aufwandüberschuss (Jahresergebnis)	775 941.66
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Spezialfinanzierungen Eigenkapital	34 054.99
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Spezialfinanzierungen Fremdkapital	
(+) Abschreibungen Verwaltungsvermögen	143 330.41
(+) Wertberichtigungen Verwaltungsvermögen	
= (+) Selbstfinanzierungsüberschuss / (-) -fehlbetrag	953 327.06
(+) Verluste / (-) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	
(+) Wertberichtigungen / (-) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	240 000.00
(+) Abnahme / (-) Zunahme Forderungen	-55 226.25
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	11 020.69
(+) Abnahme / (-) Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	
(-) Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	
(+) Zunahme / (-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-178 368.15
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-148.55
(+) Bildung / (-) Auflösung kurzfristige Rückstellungen	34 960.00
(+) Bildung / (-) Auflösung langfristige Rückstellungen	-69 160.00
(+) Zunahme / (-) Abnahme Verbindlichkeiten / Forderungen ggü. Fonds FK und EK (nicht in ER geführt)	-64 560.00
= GELDFLUSS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT (CASHFLOW)	871 844.80
(-) Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-170 332.15
(+) Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	32 031.40
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	
(+) Abnahme / (-) Zunahme Darlehen im Verwaltungsvermögen	
(-) Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	
(+) Aktivierung Eigenleistungen	
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-138 300.75
(+) Abnahme / (-) Zunahme Finanzanlagen	-500 000.00
(+) Abnahme / (-) Zunahme Sachanlagen Finanzvermögen	-240 000.00
(-) Wertberichtigungen / (+) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-240 000.00
(-) Verluste / (+) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-980 000.00
= GELDFLUSS AUS INVESTITIONS- UND ANLAGENTÄTIGKEIT	-1 118 300.75
(+) Zunahme / (-) Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
(+) Zunahme / (-) Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	
= VERÄNDERUNG FLÜSSIGE MITTEL (= FONDS GELD)	-246 455.95
Kontrollrechnung	
Stand flüssige Mittel per 31.12.	1 541 847.88
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	1 788 303.83
= Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-246 455.95

Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 01.01.2025	Spezialfinanzierungen Fonds, Legate, Stiftungen		Wesentliche Ursache der Abweichung		Stand 31.12.2025
		Einlage	Entnahme	Ertrags- überschuss	Umbuchung Vorjahr	
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-72 377.41					-38 267.22
Feuerwehr	58 612.15	2 260.59				60 872.74
Wasserversorgung	-97 988.49	38 393.90				-59 594.59
Abwasserbeseitigung	-135 330.57	1 104.75				-134 225.82
Abfallbeseitigung	102 329.50		-7 649.05			94 680.45
2960 Aufwertungsreserve						
2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen						
2990 Jahresergebnis	39 059.43			775 941.66	-39 059.43	775 941.66
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1 478 268.71				39 059.43	1 517 328.14
Total	1 444 950.73	41 759.24	-7 649.05	775 941.66	0.00	2 255 002.58

Fonds im Fremdkapital

Veränderungen	Stand 01.01.2025	Einlage	Entnahme	Stand 31.12.2025
2091 Verbindlichkeiten Fonds im Fremdkapital	192 761.60			152 315.90
Schutzraum Ersatzbeiträge	192 761.60		-40 445.70	152 315.90
2092 Legate und Stiftungen im Fremdkapital	87 145.20			83 169.15
Breny-Ulrich-Fonds	63 975.15		-2 696.60	61 278.55
Grabunterhaltungsfonds	19 886.30		-879.45	19 006.85
Grabunterhalt Marty Johann	1 001.55		-200.00	801.55
Grabunterhalt Schuler Maria	2 282.20		-200.00	2 082.20
2093 übrige zweckgebundene Fremdmittel	20 411.60			273.35
Erlebnisweg Brunni	20 411.60		-20 138.25	273.35
Total	300 318.40	0.00	-64 560.00	235 758.40

Rückstellungsspiegel

Langfristige Rückstellungen	Stand 01.01.2025	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.2025	Begründung
2089 Übrige langfristige Rückstellung	210 500.00		-70 660.00	139 840.00	A
Total langfristige Finanzverbindlichkeiten	210 500.00	0.00	-70 660.00	139 840.00	
A Nachkalkulation Steuerkraftausgleich				139 840.00	
Total langfristige Finanzverbindlichkeiten				139 840.00	

Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	Stand 01.01.2025	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.2025	Begründung
2062 Kassascheine	0.00	0.00	0.00	0.00	
2063 Anleihen	0.00	0.00	0.00	0.00	
2064 Darlehen Schuldscheine	0.00	0.00	0.00	0.00	
2067 Leasingverträge	0.00	0.00	0.00	0.00	
2068 Passivierte Anschlussgebühren	1 697 598.45	2 507.40	-70 476.00	1 629 629.85	
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	1 680 421.55		-70 476.00	1 609 945.55	A
Anschlussgebühren Wasserversorgung	17 176.90	2 507.40		19 684.30	A
Total langfristige Finanzverbindlichkeiten	1 697 598.45	2 507.40	-70 476.00	1 629 629.85	
A Diese Beträge sind für künftige Investitionen zu verwenden.				1 629 629.85	
Total langfristige Finanzverbindlichkeiten				1 629 629.85	

Beteiligungen

Beteiligungen und Grundkapitalien	Rechtsform	Nominalwert	01.01.2025	31.12.2025
1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			1 092	1 092
1454.00 Aktien SOB	Aktiengesellschaft	1 092	1 092	1 092
1455 Beteiligungen an privaten Unternehmungen			5 001	5 001
1455.00 Anteil Hallenbad Münster	Genossenschaft	1 000	1	1
1455.01 Aktien EWS	Aktiengesellschaft	4 000	4 000	4 000
1455.02 Aktien Rotenfluebahn Mythenregion AG	Aktiengesellschaft	1 000	1 000	1 000
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen			6 093	6 093

Gewährleistungsspiegel

Name Sitz	Art der Ver- pflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflich- tung in CHF	Begrün- dung	01.01.2025	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2025
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.)								
Es bestehen keine								
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Konventionalstrafen)								

Anlagespiegel – detailliert

Anlage	Stand per 01.01.		Anschaffungskosten		Stand per 31.12.		Abschreibungen			Buchwert per 31.12.
			Zu- und Abgänge	Umgliederungen			laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.	
108000 Grundstücke Finanzvermögen										
108000 Land hinter Dorfstr. 15, AlphaI, KTN 605	520000.00		240000.00	0.00	760000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	760000.00
108000 Grundstücke	520000.00		240000.00	0.00	760000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	760000.00
140000 Grundstücke Verwaltungsvermögen										
140000 Gemeindestrasse Eigen - Talstation	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140001 Schulhaus	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140002 Mehrzweckanlage	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140000 Grundstücke	3.00	0.00	0.00	0.00	3.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.00
140100 Strasse, Brücken										
140100 Strasse Grund-Pfautobel	1190783.40	0.00	0.00	0.00	1190783.40	1174904.85	3969.65	0.00	1178874.50	11908.90
140101 Strasse Dorf-Malosen	1897677.35	0.00	0.00	0.00	1897677.35	1827205.95	17617.85	0.00	1844823.80	52853.55
140102 Strasse Malosen-Fryfangtobel	1201948.45	0.00	0.00	0.00	1201948.45	1160798.45	10287.50	0.00	1171085.95	30862.50
140104 Strasse Lümpenbach-Talstation	1027751.65	0.00	0.00	0.00	1027751.65	81646.40	40796.00	0.00	122442.40	905309.25
140100 Strassen, Brücken	5318160.85	0.00	0.00	0.00	5318160.85	4244555.65	72671.00	0.00	4317226.65	1000934.20
140300 Übrige Tiefbauten										
140300 Trinkwasserversorgung	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140301 Sanierung Reservoir / Quellfassung «Bann»	184359.90	0.00	0.00	0.00	184359.90	184358.90	0.00	0.00	184358.90	1.00
140350 Abwasser-Leitungsnetz	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140300 Übrige Tiefbauten	184361.90	0.00	0.00	0.00	184361.90	184358.90	0.00	0.00	184358.90	3.00
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen										
140400 Schulhaus	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140401 Mehrzweckanlage	5410443.55	0.00	0.00	0.00	5410443.55	5254195.55	39063.00	0.00	5293258.55	117185.00
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen	5410444.55	0.00	0.00	0.00	5410444.55	5254195.55	39063.00	0.00	5293258.55	117186.00
140600 Mobiliar Verwaltungsvermögen										
140600 Mobiliar MZA	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140620 Erstsatzfahrzeug Feuerwehr	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140630 Spezialfahrzeug Feuerwehr	44166.05	70332.15	0.00	0.00	114498.20	0.00	7633.21	0.00	7633.21	106864.99
140600 Mobiliar Verwaltungsvermögen	44168.05	70332.15	0.00	0.00	114500.20	0.00	7633.21	0.00	7633.21	106866.99
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen										
145400 Aktien SOB	1092.00	0.00	0.00	0.00	1092.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1092.00
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	1092.00	0.00	0.00	0.00	1092.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1092.00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmen										
145500 Anteil Hallenbad Minster	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
145501 Aktien EWS	4000.00	0.00	0.00	0.00	4000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4000.00
145502 Aktien Rotenfluebahn Mythenregion AG	1000.00	0.00	0.00	0.00	1000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1000.00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmen	5001.00	0.00	0.00	0.00	5001.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5001.00
146400 Investitionsbeiträge										
146400 Alters- und Pflegeheim Ybrig	715000.00	0.00	0.00	0.00	715000.00	703000.00	600.00	0.00	703600.00	11400.00
146400 Investitionsbeiträge	715000.00	0.00	0.00	0.00	715000.00	703000.00	600.00	0.00	703600.00	11400.00
146500 Investitionsbeiträge an Private										
146500 Fernwärmeheizung	116316.00	0.00	0.00	0.00	116316.00	46726.40	23363.20	0.00	70089.60	46226.40
146500 Investitionsbeiträge an Private	116316.00	0.00	0.00	0.00	116316.00	46726.40	23363.20	0.00	70089.60	46226.40

Anlagespiegel – zusammengefasst

Anlage	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwert per 31.12.		
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umgliederungen	Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	laufende Abschr.		zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.
108000 Grundstücke Finanzvermögen	520 000.00	240 000.00	0.00	760 000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	760 000.00
140000 Grundstücke Verwaltungsvermögen	3.00	0.00	0.00	3.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.00
140100 Strassen, Brücken	5 318 160.85	0.00	0.00	5 318 160.85	4 244 555.65	72 671.00	0.00	4 317 226.65	1 000 934.20
140300 Übrige Tiefbauten	184 361.90	0.00	0.00	184 361.90	184 358.90	0.00	0.00	184 358.90	3.00
140400 Gebäude, Hochbauten Verwaltungsvermögen	5 410 444.55	0.00	0.00	5 410 444.55	5 254 195.55	39 063.00	0.00	5 293 258.55	117 186.00
140600 Mobilien Verwaltungsvermögen	44 168.05	70 332.15	0.00	114 500.20	0.00	7 633.21	0.00	7 633.21	106 866.99
145400 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	1 092.00	0.00	0.00	1 092.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1 092.00
145500 Beteiligungen an privaten Unternehmungen	5 001.00	0.00	0.00	5 001.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5 001.00
146XXX Investitionsbeiträge	831 316.00	0.00	0.00	831 316.00	749 726.40	23 963.20	0.00	773 689.60	57 626.40
Total									2 048 712.59

Kennzahlen

Entwicklung			Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Rechnung 2024
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)			-775 942	193 868	-39 059
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)			2 254 947	1 444 951	1 444 951
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)			-815 026	357 270	-141 254
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)			-2 595 865	-1 780 838	-1 780 838
Nettoschuld pro Einwohner	< 0 CHF 0–1 000 CHF 1 001–2 500 CHF 2 501–5 000 CHF > 5 000 CHF	keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung	-4 114	-2 845	-2 845
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.					
Nettoverschuldungsquotient	< 100 % 100–150 % > 150 %	gut genügend schlecht	-226.95 %	-172.24 %	-167.53 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.					
Selbstfinanzierungsgrad	> 100 % 80–100 % 50–80 % < 50 %	ideal gut bis vertretbar problematisch ungenügend	689.31 %	-54.00 %	393.78 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.					
Selbstfinanzierungsanteil	> 20 % 10–20 % < 10 %	gut mittel schlecht	25.68 %	-3.91 %	5.62 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.					
Zinsbelastungsanteil	0–4 % 4–9 % > 9 %	gut genügend schlecht	-0.10 %	-0.07 %	-0.16 %
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.					
Kapitaldienstanteil	< 5 % 5–15 % > 15 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung	3.76 %	4.38 %	3.87 %
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.					
Investitionsanteil	< 10 % 10–20 % 20–30 % > 30 %	schwach mittel stark sehr stark	5.84 %	7.99 %	1.74 %
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.					

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2025 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dies zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag mit Unterstützung durch die Firma BDO. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Ausgaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde Alpthal und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung inkl. Nachtragskredite zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Alpthal, 25. Februar 2026

Ady Inderbitzin
Präsident

Monika Gamper
Aktuarin

Xaver Reichlin
Rechnungsprüfer

Teilrevision des Baureglements der Gemeinde Alpthal

In Kürze

Mit der Teilrevision des Baureglements soll das Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden. Die Ausnützungsziffer mit den detaillierten Bestimmungen zu den zulässigen Nutzflächen in sämtlichen Geschossen wird durch die Überbauungsziffer abgelöst, welche sich auf die oberirdische Gebäudeumfassung bzw. den Fussabdruck des Gebäudes beschränkt.

Redundanzen zum übergeordneten Recht, insbesondere zum kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), werden beseitigt. Unbestimmte Begriffe werden wo möglich durch messbare Grössen ersetzt, was der Planungssicherheit dient. Die in der Schutzverordnung

enthaltenen Baubestimmungen zur Ortsbildschutzzonen werden zur besseren Auffindbarkeit ins Baureglement überführt.

Zudem wird das Baureglement mit einem Sachverzeichnis ergänzt. Zur Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens werden Bewilligungskompetenzen des Gemeinderates an die Baubehörde delegiert. Der Gemeinderat entscheidet jedoch nach wie vor über Ausnahmegewilligungen und Einsprachen. Mit diesen Anpassungen wird das Baureglement im Umfang reduziert, in der Anwendung vereinfacht und in der Umsetzung beschleunigt.

Ausgangslage

Die rechtsgültige Nutzungsplanung der Gemeinde Alpthal stammt aus dem Jahr 1999 und wurde letztmals 2005 angepasst. Zur Vorbereitung einer nächsten Revision der Nutzungsplanung soll vorab das Baureglement überarbeitet werden.

Ziele

Mit der Teilrevision des Baureglements werden Redundanzen mit dem übergeordneten Recht eliminiert sowie redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen, die sich aus der Vollzugspraxis ergeben haben, vorgenommen. Zur besseren Auffindbarkeit der Baubestimmungen wird das Baureglement mit einem Sachverzeichnis ergänzt. Zudem soll die Überbauungsziffer (ÜZ) als Dichtemass in den Bauzonen die Ausnützungsziffer (AZ) ablösen. Dadurch soll das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauten optimiert werden.

Die Baukommission soll durch eine Baubehörde ersetzt werden. Der Gemeinderat entscheidet nur noch über Ausnahmegewilligungen und Einsprachen, ansonsten werden die Baubewilligung nicht mehr durch den Gemeinderat erteilt.

Nicht Gegenstand der Teilrevision des Baureglements sind Anpassungen an den Zonenbestimmungen und am Zonenplan. Diese werden im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung überprüft, gestützt auf ein noch zu erarbeitendes, behördenverbindliches Siedlungsentwicklungskonzept, das insbesondere die Gemeindeentwicklung aufzeigen soll.

Verfahren

Der Entwurf der Teilrevision des Baureglements wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz am 8. September 2025 vorgeprüft. Zudem wurde der Entwurf der Teilrevision des Baureglements an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 30. Oktober 2025 vorgestellt sowie vom 31. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025, während 30 Tagen, zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Das teilrevidierte Baureglement konnte auf der Homepage der Gemeinde und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2025). Innert Frist wurden drei Eingaben eingereicht, die der Gemeinderat beraten und schriftlich beantwortet hat.

Die öffentliche Auflage der Teilrevision des Baureglements erfolgte vom 8. Januar 2026 bis 9. Februar 2026 während 30 Tagen (Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 2026). Innert Frist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Gemäss § 13 Abs. 1 GOG (Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke) ist über Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorgängig zu beraten. § 27 Abs. 2 regelt ergänzend: *An der Gemeindeversammlung sind Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig.*

Die Urnenabstimmung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2026. Anschliessend muss das Baureglement durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt werden, bevor es in Kraft gesetzt werden kann.

Änderungen

Die Änderungen sind in der nachstehenden Synopse dargestellt.

BAUREGLEMENT RECHTSGÜLTIG	VORSCHLAG TEILREVISION
Baureglement vom 11. Dezember 1998 mit Änderung vom 10. Dezember 2004. Angenommen an den Gemeindeversammlungen vom 11. Dezember 1998 und 10. Dezember 2004. Genehmigt durch den Regierungsrat mit: RRB Nr. 657 vom 20. April 1999; RRB Nr. 47 vom 11. Januar 2000; RRB Nr. 587 vom 26. April 2005; RRB Nr. 156 vom 16. Februar 2016. Übergeordnete Gesetzgebung nachgeführt bis 31. Mai 2018.	vom 00.00.00 Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 00.00.0000 Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xy vom 00.00.0000

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck Das Baureglement bezweckt: - die geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde, - die zweckmässige Nutzung des Bodens, - die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes, - die Sicherstellung von gesunden Umweltbedingungen.	Art. 1 Zweck Das Baureglement bezweckt: - die geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde, - die zweckmässige Nutzung des Bodens, - die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes, - die Sicherstellung von gesunden Umweltbedingungen.
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Alpthal. ² Es findet Anwendung auf das Baubewilligungs- und Meldeverfahren für alle Neu-, An-, Auf-, Neben- und Umbauten sowie auf wesentliche Zweck- und Fassadenänderungen.	Art. 2 Geltungsbereich Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Alpthal.

II. PLANUNGSMITTEL

Art. 3 Planungsmittel Für die Planung stehen folgende Planungsmittel zur Verfügung: - Richtplan - Zonenplan und Teilzonenpläne - Schutzzonenplan - Baureglement und Schutzverordnung - Erschliessungsplan und Teilerschliessungspläne - Gestaltungsplan - Planungszone	Art. 3 Planungsmittel Für die Planung stehen folgende Planungsmittel zur Verfügung: - Richtpläne - Nutzungspläne - Gestaltungspläne - Planungszonen
Art. 4 Richtplan ¹ Der Richtplan zeigt die anzustrebende Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Landwirtschaft, Landschaft, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie weiteren Bereichen auf. Er kann Angaben über wirtschaftliche und soziale Auswirkungen und über seine Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht enthalten. ² Der Richtplan ist für die mit der Planung beauftragten Organe verbindlich. ³ Der Richtplanentwurf ist während 30 Tagen öffentlich bekannt zu machen, bevor der Gemeinderat darüber beschliesst. ⁴ Während der Bekanntmachung kann sich jede Person dazu schriftlich beim Gemeinderat äussern. Der Gemeinderat hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.	

Art. 5 Zonenplan

- ¹ Der Zonenplan teilt das Gemeindegebiet in Zonen verschiedener Nutzungsarten und Immissionstoleranzen ein. Das Baureglement enthält dazu die Bestimmungen.
- ² Die Zonen sind in den Zonenplänen 1:2 000 (Fraktionen «Dorf» und «Brunni»), Zonenplan 1:10 000 (ausserhalb Siedlung) sowie im Schutzzonenplan 1:5 000 dargestellt.

Art. 4 Nutzungspläne

- ¹ Der Zonenplan legt die zulässigen Nutzungsarten und das Mass der zulässigen Immissionen fest. Das Baureglement enthält dazu die Bestimmungen.
- ² Die Zonen sind in den Zonenplänen 1:2 000 (Fraktionen «Dorf» und «Brunni»), Zonenplan 1:10 000 (ausserhalb Siedlung) sowie im Schutzzonenplan 1:5 000 festgelegt.
- ³ Es können Teilzonenpläne erlassen werden.

III. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

A. SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES

Art. 6 Grundsatz

- ¹ Zur Abwendung einer störenden Gestaltung von Bauten und Anlagen kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen.
- ² Auf Wohnbauten sind nur Giebel- und Walmdächer gestattet. Die Dachrichtung kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall bezüglich des Überbauungsgebietes einheitlich festgelegt werden. Die minimale Dachneigung beträgt 18°.
- ³ In der Ortsbildschutzzone gelten für die Gestaltung von Bauten die Bestimmungen der Schutzverordnung.

Art. 5 Grundsatz

- ¹ Zur Abwendung einer störenden Gestaltung von Bauten und Anlagen können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.
- ² Das im Schutzzonenplan bezeichnete Ortsbild ist in seiner Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.
- ³ In der Ortsbildschutzzone haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:
 - a. Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
 - b. Massstäblichkeit und Proportion
 - c. Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
 - d. Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung
- ⁴ In der Ortsbildschutzzone kann von den Regelbauvorschriften des Baureglements abgewichen werden, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 7 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- ¹ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind ansprechend zu gestalten. Sie sind höchstens im Ausmass von 1/3 der Fassadenlänge gestattet.
- ² Sonnenkollektoren sind erlaubt, wenn sie das Ortsbild nicht stören.

Art. 6 Dachgestaltung

- ¹ Auf Hauptbauten sind nur Giebel- und Walmdächer gestattet. Die minimale Dachneigung beträgt 18°. Bei den übrigen Bauten ist die Dachgestaltung frei.
- ² Der allseitige Dachvorsprung ist zwingend und soll den Gebäudeproportionen angepasst sein, jedoch mindestens 50 cm betragen.
- ³ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind höchstens im Ausmass von insgesamt 1/3 der traufseitigen Fassadenlänge gestattet. Dachaufbauten müssen mindestens um ihre Höhe von der Giebelfassade zurückversetzt sein.

Art. 8 Antennen und Reklamen

- ¹ Je Haus darf in der Regel nur eine Aussenantenne oder ein Parabolspiegel angebracht werden.
- ² Reklamen und ähnliche Einrichtungen (Warenautomaten, Schilder etc.) können bewilligt werden, wenn sie die bauliche Umgebung und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 7 Antennen und Reklamen

- ¹ Je Haus darf in der Regel nur eine Aussenantenne oder ein Parabolspiegel angebracht werden.
- ² Reklamen und ähnliche Einrichtungen (Warenautomaten, Schilder etc.) können bewilligt werden, wenn sie die bauliche Umgebung und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 9 Terraingestaltung, Abgrabungen, Terrinaufschüttungen (Abb. 2) ¹ Das gestaltete Terrain darf im Mittel höchstens 1.20 m unter der Oberkante des Erdgeschoss-Fussbodens liegen. In Hanglagen, wo ein freiliegendes Untergeschoss anfällt, darf das gestaltete Terrain im Mittel höchstens 0.50 m unter die Oberkante des Untergeschoss-Fussbodens reichen. ² Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses für Kellereingänge und Garagenzufahrten dürfen gesamthaft die Länge einer Längsfassade und einer Schmalseite nicht überschreiten. ³ Terrinaufschüttungen dürfen nicht mehr als 2.50 m ab dem gewachsenen Terrain betragen. ⁴ Böschungen dürfen nicht steiler als mit einem Böschungswinkel von 2:3 angelegt und mit dem Fusspunkt bis 0.50 m an die Grenze gesetzt werden. ⁵ Terrainveränderungen dürfen nicht verunstaltend wirken und haben sich dem natürlichen Terrainverlauf harmonisch anzupassen. ⁶ Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Aufschüttungen und Stützmauern Bepflanzungen zu verlangen.	Art. 8 Terrainveränderungen ¹ Terrainveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, sind natürlich anzuböschten und zu begrünen. ² Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses für Kellereingänge und Garagenzufahrten dürfen gesamthaft die Länge einer Längsfassade und einer Schmalseite nicht überschreiten. ³ Böschungen müssen einen Abstand von 50 Prozent der Höhe, mindestens 0.50 m zur Grenze und zum Fahrbahnrand einhalten. ⁴ Unumgängliche Stützmauern sind möglichst klein zu halten und durch Material, Gliederung und Bepflanzung so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Ihre sichtbare Höhe darf in der Regel ohne Abtreppe nicht grösser sein als 2.50 m. Höhere Stützmauern sind in der Höhe mindestens alle 2.50 m mittels wenigstens 1 m tiefen Bermen zu gliedern und zu begrünen.
B. KONSTRUKTION UND HYGIENE	B. WOHNHYGIENE UND KINDERSPIELPLÄTZE
Art. 10 Besonnung und Belichtung Bei der Projektierung von Wohnbauten ist auf die Besonnung und Belichtung Rücksicht zu nehmen.	Art. 9 Wohnhygiene Wohn-, Arbeits- und gewerbliche Räume müssen durch Fenster natürlich belichtet und belüftet sein. Die Fensterfläche eines jeden solchen Raumes muss mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen. In Dachschrägen wird die Bodenfläche ab einer lichten Raumhöhe von 1.8 m angerechnet.
Art. 11 Erholungsflächen, Kinderspielplätze ¹ Beim Neubau von Wohnhäusern mit fünf und mehr Familienwohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. ² Erholungsflächen sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung auszugestalten. ³ Ihre Fläche hat wenigstens 10 % der anrechenbaren Geschossfläche der Familienwohnungen zu entsprechen.	Art. 10 Erholungsflächen, Kinderspielplätze ¹ Beim Neubau von Wohnhäusern mit sechs und mehr Wohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte Kinderspielplätze oder Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. ² Kinderspielplätze sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung auszugestalten. ³ Ihre Fläche hat mindestens 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche zu entsprechen. ⁴ Ist die Errichtung der notwendigen Fläche nicht, nur teilweise oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, hat die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe zu leisten. ⁵ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 500 pro fehlendem m². Sie ist vor Baubeginn zu bezahlen. Die Ersatzabgabe entspricht dem Zürcher Baukostenindex vom April 2025 und ist jährlich gemäss dem Index anzupassen. Die Mittel sind von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden.
Art. 12 Abstellmöglichkeiten Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Haus- oder Kellereinganges genügend grosse Einstellräume für Kinderwagen und dergleichen sowie Abstellmöglichkeiten für Kehrrichtbehälter zu erstellen.	Art. 11 Abstellmöglichkeiten ¹ Pro Wohnung ist ein Abstellraum oder Keller von mind. 4 m² vorzusehen. ² In Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbauten sind in der Nähe der Haus- oder Kellereingänge genügend grosse, wettergeschützte Abstellflächen oder Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Spielgeräte sowie Kehrrichtbehälter zu erstellen.

Art. 13 Isolation

Alle Räume sind nach ihrer Zweckbestimmung und dem Stand der Technik gegen Schall, Wärme und Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren. Sie haben den Vorschriften gemäss der Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Energiesparen bei Bauten und Anlagen zu entsprechen.

C. EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

Art. 14 Empfindlichkeitsstufen und Immissionsgrade

- ¹ Den einzelnen Nutzungszonen werden die Empfindlichkeitsstufen I bis IV gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet.
- ² Es werden unterschieden: ruhige (ES I) nicht störende (ES II) mässig störende (ES III) und stark störende Betriebe (ES IV).
- ³ Als nicht störend gelten Betriebe, die ihrer Funktion nach in Wohnquartiere passen und keine grösseren Auswirkungen entfalten als sie aus dem Wohnen entstehen.
- ⁴ Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.
- ⁵ Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.

Art. 12 Empfindlichkeitsstufen und Immissionsgrade

- ¹ Den einzelnen Nutzungszonen werden die Empfindlichkeitsstufen I bis IV gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV, 814.41) zugeordnet.
- ² Es werden unterschieden: ruhige (ES I), nicht störende (ES II), mässig störende (ES III) und stark störende Betriebe (ES IV).
- ³ Als nicht störend gelten Betriebe, die ihrer Funktion nach in Wohnquartiere passen und keine grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
- ⁴ Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.
- ⁵ Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.

D. VERKEHRSSICHERHEIT

Art. 15 Abstellflächen für Motorfahrzeuge

- ¹ Bei der Neuerstellung von Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe ausserhalb des Strassenbereiches genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen sind die bisher fehlenden und neue Abstellplätze im Umfang des geschaffenen Mehrbedarfes zu errichten.
- ² Der Gemeinderat setzt ihre Zahl im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung und unter Berücksichtigung der folgenden Richtlinien fest:
 - a. bei Wohnbauten: 1 Ein- oder Abstellplatz pro Wohnung
 - b. bei Hotels: 1 Ein- oder Abstellplatz pro 4 Hotelbetten
 - c. bei Restaurationsbetrieben: 1 Ein- oder Abstellplatz pro 4 Sitzplätze
- ³ Bei Herbergen aller Art, Klubhäusern, gewerblichen Anlagen und dergleichen bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der Ein- oder Abstellplätze.
- ⁴ Plätze vor Garagentoren und auf Ein- sowie Ausfahrten werden nicht als Abstellplätze angerechnet.
- ⁵ Wo die Zufahrt im Winter zum Ein- oder Abstellplatz nicht sichergestellt ist, oder wo die Errichtung von Ein- und Abstellplätzen auf privatem Grund nicht möglich ist, kann die Bauträgerschaft jederzeit verpflichtet werden, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen oder eine Ersatzabgabe zugunsten öffentlicher Ein- und Abstellplätze zu entrichten.
- ⁶ Die Ersatzabgabe pro Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.– und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

Art. 13 Abstellflächen für Motorfahrzeuge

- ¹ Bei der Neuerstellung von Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe ausserhalb des Strassenbereiches genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten.
- ² Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen sind Abstellplätze im Umfang des geschaffenen Mehrbedarfes zu errichten.
- ³ Die Zahl der Abstellplätze ist unter Berücksichtigung folgender Richtlinien festzusetzen:
 - a. Für Wohnnutzung:
 - Erste Wohneinheit mindestens 2 Abstellplätze; jede weitere Wohnung zusätzlich je 1 Abstellplatz
 - pro 3 erforderlichen Abstellplätze ist zusätzlich 1 Abstellplatz für Besucher zu realisieren und dauernd zu erhalten.
 - Garagenvorplätze, Vorplätze vor Carports sowie vor Ein- und Ausfahrten werden nicht als Abstellplatz angerechnet.
 - b. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten setzt die Bewilligungsbehörde die Zahl der Abstellplätze fest. Sie stützt sich dabei auf die aktuellen Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).
- ⁴ Die Nutzung von Abstellflächen auf fremden Boden ist im Grundbuch auf Dauer sicherzustellen.
- ⁵ Ist die Zufahrt im Winter zum Abstellplatz nicht sichergestellt oder ist die Errichtung von Abstellplätzen auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe zu leisten.
- ⁶ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000 pro fehlenden Abstellplatz. Sie ist vor Baubeginn zu bezahlen. Die Ersatzabgabe entspricht dem Zürcher Baukostenindex vom April 2025 und ist jährlich gemäss dem Index anzupassen. Die Mittel sind von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden.
- ⁷ Anstelle der Ersatzabgabe kann die Bauherrschaft verpflichtet werden, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.

Art. 16 Strassenein- und -ausfahrten (Abb. 6) ¹ Die Strassenein- und Strassenausfahrten sind übersichtlich zu gestalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sichtweite darf weder durch Bauten, Mauern, Einfriedungen, andere Anlagen noch durch Pflanzen, Hecken oder Baumäste behindert werden. ² Ausfahrten dürfen höchstens 15 % Längsgefälle aufweisen, 3.00 m vor dem strassen- bzw. grundstückseitigen Trottoirrand muss das Gefälle auf 3 % reduziert werden. Gefällsbrüche sind auszurunden. Zudem sind die Ausfahrten mit Radien von 3.00 m auszurunden, sofern ein Trottoir besteht hat der Radius mindestens 1.50 m zu betragen.	Art. 14 Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze ¹ Ein- und Ausfahrten bedürfen einer Bewilligung. Sie sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sichtweite darf weder durch Bauten, Mauern, Einfriedungen oder andere Anlagen und Pflanzen behindert werden. ² Ein- und Ausfahrten müssen 3.00 m vor dem strassen- bzw. grundstückseitigen Trottoirrand auf ein Gefälle von höchstens 3 % reduziert werden. Gefällsbrüche sind auszurunden. Zudem sind die Ausfahrten mit Radien von mind. 3.00 m auszurunden; sofern ein Trottoir besteht, hat der Radius mindestens 1.50 m zu betragen. ³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5.50 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. ⁴ Die Bewilligungsbehörde stützt sich auf die aktuellen Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).
Art. 17 Strassenabstände Unter Vorbehalt der Vorschriften von § 65 PBG beträgt der Abstand von der Strassengrenze 6.00 m bzw. Trottoirgrenze 5.00 m. – bei der Gemeindestrasse von Eigen bis und mit Brunni: 6.00 m – bei den übrigen öffentlichen Strassen sowie bei den Privatstrassen: 4.00 m	Art. 15 Strassenabstände Unter Vorbehalt der Vorschriften von § 65 PBG beträgt der Abstand von der Strassengrenze 6.00 m. – bei der Gemeindestrasse von Eigen bis und mit Brunni: 6.00 m – bei den übrigen öffentlichen Strassen sowie bei den Privatstrassen: 4.00 m
Art. 18 Schneefangvorrichtungen und Dachrinnen Die in den Bauzonen und an Strassen sowie Wege stehenden Gebäude sind mit Dachrinnen und Abflussrohren zu versehen. Auf Dächern, die nicht wenigstens 5 m vom Rand der Strassen und Plätzen abstehen, müssen solide Schneefangvorrichtungen angebracht werden.	Art. 16 Dachrinnen und Schneefänger ¹ Die in den Bauzonen oder an Strassen sowie Wegen und Plätzen stehenden Gebäude sind mit Dachrinnen und Abflussrohren zu versehen. ² Schrägdächer sind mit Schneefängern zu sichern.
	Art. 17 Benennung der Strassen Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Nummerierung der Gebäude sind Sache des Gemeinderates.
E. STELLUNG UND DIMENSION DER BAUTEN	
Art. 19 Offene und geschlossene Bauweise ¹ Wo nichts anderes bestimmt wird, gilt in allen Zonen offene Bauweise. Bei offener Bauweise werden die Bauten allseitig freistehend erstellt. ² In Bauzonen mit offener Bauweise kann der Gemeinderat ausnahmsweise das Zusammenbauen von ein- oder mehrgeschossigen Bauten bis zur reglementsgemässen Höchstlänge bewilligen, wenn die Bauten markant abgesetzt und die Fassaden entsprechend gut gestaltet werden. ³ Bei geschlossener Bauweise müssen die Bauten seitlich auf die Grenze gestellt werden. Zwischen den einzelnen Bauten sind Brandmauern zu erstellen. Gegenüber Grundstücken mit offener Bauweise sind die reglementsgemässen Grenzabstände zu wahren.	

Art. 20 Ausnützungsziffer (Abb. 1)

- ¹ Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Landfläche.
- ² Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen ohne Fassadenmauerwerk.
- ³ Nicht angerechnet werden:
- a. zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume verwendbar sind;
 - b. eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst;
 - c. die für Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, wie namentlich für Heizungen, Lift- und Klimaanlage;
 - d. allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie die Gemeinschafts- oder Bastelräume in Wohnhäusern und Wohnsiedlungen mit mehr als 3 Wohnungen;
 - e. Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume enthält;
 - f. verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiztechnische Installationen;
 - g. offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen, sowie offene Erdgeschosshallen und offene, überdeckte Dachterrassen;
 - h. unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;
 - i. Räume mit Dachschrägen und einer Raumhöhe unter 1.80 m
- ⁴ Als anrechenbare Landfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Parzellenfläche innerhalb von vermarkten Grenzen, soweit diese Fläche nicht bereits ausgenützt ist und in der Bauzone liegt.
- ⁵ Nicht angerechnet werden: Die für die öffentliche Erschliessung notwendige Fahrbahn- und Zufahrtsfläche, sowie Wald und Gewässer.

Art. 18 Überbauungsziffer

- ¹ Die Überbauungsziffer bestimmt das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (Hauptbauten oder Nebenbauten) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Anrechenbare Gebäudefläche

ÜZ = -----

Anrechenbare Grundstücksfläche

- ² Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die senkrechte Projektion der grössten oberirdischen Gebäudeumfassung auf das Grundstück. Nicht zur anrechenbaren Gebäudefläche zählen:
- Dachvorsprünge bis zu 1.50 m Ausladung,
 - Offene oder verglaste Balkone, Veranden und Vorbauten ausserhalb des Dämmperimeters (Kalträume) bis zu 2.50 m Ausladung, sofern sie nicht als Laubengänge dienen,
 - Aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dergleichen.
- Bei vorspringenden Gebäudeteilen, welche die vorgenannten Masse überschreiten, kommt nur das Mehrmass für die Gebäudefläche zur Anrechnung.
- ³ Die anrechenbare Grundstücksfläche ist die von der Baueingabe erfasste, baulich noch nicht ausgenützte Grundstücksfläche innerhalb der Bauzone. Nicht angerechnet werden die für die Erschliessung notwendigen Fahrbahnflächen, soweit es sich nicht um Hauszufahrten handelt, sowie projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

Art. 19 Nutzungsübertragung

- ¹ Die noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstückes kann mittels Dienstbarkeit auf ein angrenzendes Grundstück derselben Zone übertragen werden. Dabei wird zwischen Hauptbauten und Nebenbauten unterschieden.
- ² Die zonengemässe Überbauungsziffer darf dadurch um höchstens 10 % erhöht werden.
- ³ Die Dienstbarkeit ist vor Baubeginn im Grundbuch eintragen zu lassen. Sie kann nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.
- ⁴ Werden durch Gewässerrenaturierungen oder Hochwasserschutzmassnahmen neue Gewässerflächen geschaffen, so kann verlorengehende Nutzung auf die Bauparzelle übertragen werden. Die Nutzungsübertragung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 21 Berechnung der Geschosszahl (Abb. 2) ¹ Für die Berechnung der Geschosszahl ist die Anzahl der Vollgeschosse gemäss Tabelle der Überbauungsmasse massgebend. (Zu berücksichtigen ist Art. 9) ² Es werden unterschieden: a. Untergeschosse b. Vollgeschosse c. Dachgeschosse ³ Das Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die anrechenbare Geschossfläche mehr als 50 % des darüberliegenden Vollgeschosses beträgt. ⁴ Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die anrechenbare Geschossfläche mehr als 75 % des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt. Sofern kein Dachgeschossausbau erfolgt (d.h. max. Innenraumhöhe 2.00 m sowie kein Kniestock) darf das Untergeschoss mit einer anrechenbaren Geschossfläche von 75 % ausgebaut werden. ⁵ Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniestockhöhe gemessen ab Oberkant Dachboden bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut, mehr als 1.00 m beträgt.	
Art. 22 Gebäudehöhe (Abb. 3) Als Gebäudehöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut. (Alle Eckpunkte des Gebäudes gemittelt ergeben das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden).	
Art. 23 Firsthöhe (Abb. 3) Die Firsthöhe entspricht dem Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum obersten Punkt des Daches.	Art. 20 Firsthöhe Die Firsthöhe entspricht dem Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum obersten Punkt des Daches.
	Art. 21 Hangzuschlag ¹ Für Hauptbauten in Hanglagen (Hangneigung gemessen innerhalb der Gebäudegrundfläche in der Falllinie des Hanges) werden für die maximal zulässige Gebäude- und Firsthöhe an der talseitigen Fassade folgende Hangzuschläge gewährt: a. ab 15% Hangneigung = 0.50 m b. ab 20% Hangneigung = 1.00 m c. ab 25% Hangneigung = 1.50 m d. ab 30% Hangneigung = 2.00 m ² Für die Seitenfassaden gilt der halbe Hangzuschlag. Für die hangseitigen Fassaden kann kein Hangzuschlag angerechnet werden.
Art. 24 Gebäudelänge (Abb. 4) ¹ Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten Fassaden. ² Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade. ³ Die zonengemässe Gebäudelänge gilt auch für zusammengebaute Gebäude.	Art. 22 Gebäudelänge Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die anrechenbare Gebäudefläche von Hauptbauten vollständig umschliesst.
Art. 25 An- und Nebenbauten ¹ Als An- und Nebenbauten gelten eingeschossige unbewohnte Bauten ohne direkten Zugang zum Hauptgebäude (Garagen, Kleinbauten usw.) bis max. 3.50 m Gebäudehöhe, 4.50 m Firsthöhe und 60 m² Grundfläche. ² Sie haben einen Grenzabstand von mindestens 2.50 m einzuhalten. ³ Bei schriftlicher Einwilligung des Nachbarn können sie bis an die Grenze gestellt werden.	

Art. 26 Gewässerabstand

¹ Gegenüber fliessenden Gewässern ist von der Fassade ein Abstand von 5.00 m einzuhalten. Der Abstand wird von der oberen Böschungskante des Gewässers ausgemessen.

² Gegenüber eingedolten Gewässern ist ab der Mittelachse ein Abstand von 3 m einzuhalten sofern nicht im Zonenplan andere Abstandslinien festgelegt sind.

Art. 27 Waldabstand (Abb. 5)

Bauten und Anlagen haben gegenüber Wäldern einen Abstand von 15 m ab Waldgrenze (= 17 m ab Stockgrenze) einzuhalten, sofern nicht im Bauzonenplan eine andere Waldabstandslinie festgelegt worden ist.

IV. ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 28 Zoneneinteilung und Überbauungsmasse

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

a. Bauzonen:

Kernzone

Wohnzone

3 Geschosse

W3 II

2 Geschosse

W2 II

1 Geschoss

W1 II

Wohngewerbezone

3 Geschosse

WG3 III

2 Geschosse

WG2 III

Zone für öffentl. Bauten und Anlagen

ÖBA III

Deponiezone

D III

Parkplatzzone

P III

Lagerplatzzone

LP III

b. Nichtbauzonen und übrige Gebiete:

Landwirtschaftszone

LW III

Naturschutzzone

N -

Skiabfahrtszone (überlagernd)

SKI III

Gefahrengebiet (überlagernd)

-

Reservegebiet

RES III

Übr. Gemeind.geb.

UeG III

* ES = Empfindlichkeitsstufen gemäss
Lärmschutzverordnung (LSV)

² In den Zonen gelten folgende Überbauungsmasse:

Zone		Vollge- schoss	Ausnüt- zungs- ziffer	Grenz- abstand	Gebäude- länge m	Gebäude- höhe (GH) m	Firsthöhe (FH) m
		Art. 21	Art. 20	§ 59	Art. 24	Art. 22	Art. 23
Kernzone	K	3	-	50 % GH min. 3 m	-	-	-
Wohnzone	W3	3	0.5	60% GH min. 4 m	30	10.5	14.0
Wohnzone	W2	2	0.4		20	8.0	11.0
Wohnzone	W1	1	0.35		215	5.5	9.0
¹ Wohngewerbezone	WG3	3	0.5	60% GH min. 4 m	30	10.5	14.0
¹ Wohngewerbezone	WG2	2	0.4		20	8.0	11.0

¹ Wenn der gewerblich genutzte Teil mind. 1/3 der anrechenbaren Geschossfläche ausmacht, kann die AZ um 0.1 erhöht und die Gebäudelänge um 10 m verlängert werden.

² Wenn die Baute markant abgesetzt wird, kann die Gebäudelänge um 5 m verlängert werden.

³ Masse der An- und Nebenbauten siehe unter Art. 25.

Art. 23 Zoneneinteilung und Lärmempfindlichkeitsstufen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Abk. *ES

a. Bauzonen:

Kernzone

Wohnzone

Wohnzone 3

W3 II

Wohnzone 2

W2 II

Wohnzone 1

W1 II

Wohngewerbezone

Wohngewerbezone 3

WG3 III

Wohngewerbezone 2

WG2 III

Zone für öffentl. Bauten und Anlagen

ÖBA III

Deponiezone

D III

Parkplatzzone

P III

Lagerplatzzone

LP III

b. Nichtbauzonen und übrige Gebiete:

Landwirtschaftszone

LW III

Naturschutzzone

N -

Skiabfahrtszone (überlagernd)

SKI III

Gefahrengebiet (überlagernd)

-

Übriges Gemeindegebiet

UeG III

* ES = Empfindlichkeitsstufen gemäss
Lärmschutzverordnung (LSV)

Art. 24 Grundmasse in den Bauzonen

Zone		Überbauungs- ziffer (UZ) %	UZ Gestaltungsplan %	UZ Nebenbauten %	Grenz- abstand	Gebäude- länge ¹⁾ m	Gebäude- höhe (GH) m	Firsthöhe (FH) m
		Art. 18	Art. 39	Art. 18		Art. 22		
Kernzone	K	-	-	-	mind. 3 m	-	15	18
Wohnzone	W3	25	28	8		30	12.2	15.2
Wohnzone	W2	25	28	8	50% der Gebäude- höhe	25	9.4	12.4
Wohnzone	W1	22	25	8		20	6.6	9.6
¹⁾ Wohngewerbezone	WG3	25	28	8	mind. 4 m	35	12.2	15.2
¹⁾ Wohngewerbezone	WG2	25	28	8		30	9.4	12.4

¹ Wird mindestens ein Drittel der Geschossfläche gewerblich genutzt und dauernd zu diesem Zweck gesichert, kann die Überbauungsziffer von 25 % auf maximal 29 % bzw. mit Gestaltungsplan von 28 % auf maximal 32 % erhöht und die Gebäudelänge um 10m verlängert werden. Die Sicherung des Gewerbeanteils erfolgt durch Anmerkung im Grundbuch.

² Wird eine Fassade um mind. 3 m in der Tiefe versetzt, kann die entsprechende Gebäudelänge um max. 5 m vergrössert werden.

A. BAUZONEN

Art. 29 Kernzone

¹ Die Kernzone umfasst das engere Dorfgebiet. Sie ist für die Erstellung von Wohn- und Geschäftsbauten vorgesehen. Kleingewerbe ohne übermässige Immissionen auf die Nachbarschaft sind zulässig. Neubauten haben sich in Gebäudehöhe, Geschosszahl und äusserer Gestaltung in die bestehende Überbauung harmonisch einfügen.

² In der Kernzone ist die geschlossene Bauweise zulässig.

Art. 30 Wohnzone

¹ In den Wohnzonen sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

² Dienstleistungsbetriebe und gewerbliche Kleinbetriebe sind unter Vorbehalt des Immissionsschutzes von Wohnungen zugelassen.

Art. 31 Wohngewerbezone

¹ In der Wohngewerbezone sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.

² In der Regel soll das Mass der gewerblichen Ausnützung zwei Drittel der Gesamtausnützung der Wohngewerbezone nicht übersteigen.

Art. 32 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt.

² Gegenüber angrenzenden Bauzonen gelten deren Abstandsbestimmungen.

Art. 25 Kernzone

Die Kernzone umfasst das engere Dorfgebiet. Sie ist für die Erstellung von Wohn- und Geschäftsbauten vorgesehen. Kleingewerbe ohne übermässige Immissionen auf die Nachbarschaft sind zulässig. Neubauten haben sich in Gebäudehöhe, Geschosszahl und äusserer Gestaltung in die bestehende Überbauung harmonisch einfügen.

Art. 26 Wohnzonen

¹ In den Wohnzonen sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

² Dienstleistungsbetriebe und gewerbliche Kleinbetriebe sind unter Vorbehalt des Immissionsschutzes von Wohnungen zugelassen.

Art. 27 Wohngewerbebezonen

In der Wohngewerbezone sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.

Art. 28 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

² Gegenüber angrenzenden Bauzonen gelten die kantonalen Mindestabstände.

Art. 32a Deponiezone

- ¹ Die Deponiezone ist bestimmt für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, wie es bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stellenbauten anfällt.
- ² Für die Dauer der Ablagerung ist ausserdem die Zwischenlagerung und der Umschlag von tolerierbarem Aushubmaterial im Sinne der BUWAL Aushubrichtlinien 1999 sowie anderen unverschmutzten Materialien wie z.B. Geschiebesammlermaterial und Ziegelschrott gestattet.
- ³ Die Materialablagerung ist landschaftsschonend vorzunehmen; in der Bewilligung ist die Endgestaltung nach Abschluss der Materialablagerung festzulegen.
- ⁴ Gegenüber der Alp (Niedrigwasserlinie) und dem Gämstobelbach ist ein Freihaltestreifen von minimal 15 m (Alp) bzw. 5 m (Gämstobelbach) einzuhalten. Innerhalb dieses Freihaltestreifens dürfen während der Bauzeit keine Zwischendeponien errichtet oder Baugerätschaften gelagert werden. Im Weiteren dürfen in diesem Bereich keine Schüttungen vorgenommen werden. Geringfügige Geländeanpassungen sind möglich.
- ⁵ Nach Vollendung der Ablagerung ist das Areal der Deponiezone wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Art. 33 Parkplatzzone

- ¹ Die Parkplatzzone ist für die Errichtung von Parkieranlagen bestimmt.
- ² Gegenüber angrenzenden Bauzonen gelten deren Abstandsbestimmungen.

Art. 34 Lagerplatzzone

- ¹ Die Lagerplatzzone ist bestimmt für das Zwischenlagern von Holz und Kies.
- ² Nicht erlaubt ist das Lagern von Bauschutt, Strassenaufbruch und wassergefährdenden Stoffen.

Art. 29 Deponiezone

- ¹ Die Deponiezone ist bestimmt für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, wie es bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stellenbauten anfällt.
- ² Für die Dauer der Ablagerung sind auch die Zwischenlagerung und Behandlung von unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Vollzugshilfe «Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial» (BAFU 2021) und anderen unverschmutzten Materialien wie beispielsweise Geschiebesammlermaterial gestattet.
- ³ Die Materialablagerung ist landschaftsschonend vorzunehmen; in der Bewilligung ist die Endgestaltung nach Abschluss der Materialablagerung festzulegen.
- ⁴ Gegenüber der Alp (Niedrigwasserlinie) und dem Gämstobelbach ist ein Freihaltestreifen von minimal 15 m (Alp) bzw. 5 m (Gämstobelbach) einzuhalten. Innerhalb dieses Freihaltestreifens dürfen während der Bauzeit keine Zwischendeponien errichtet oder Baugerätschaften gelagert werden. Im Weiteren dürfen in diesem Bereich keine Schüttungen vorgenommen werden. Geringfügige Geländeanpassungen sind möglich.
- ⁵ Nach Vollendung der Ablagerung ist das Areal der Deponiezone wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Art. 30 Parkplatzzone

- ¹ Die Parkplatzzone ist für die Errichtung von Parkieranlagen bestimmt.
- ² Gegenüber angrenzenden Bauzonen gelten deren Abstandsbestimmungen.

Art. 31 Lagerplatzzone

- ¹ Die Lagerplatzzone ist bestimmt für das Zwischenlagern von Holz, Kies und unverschmutztem Aushubmaterial.
- ² Nicht erlaubt ist das Lagern von Bauschutt, Altholz, Strassenaufbruch und wassergefährdenden Stoffen.

B. NICHTBAUZONEN**Art. 35 Landwirtschaftszone**

- ¹ Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet.
- ² Die Nutzung bestimmt sich nach kantonalem und eidgenössischem Recht.

Art. 36 Naturschutzzone

Die Naturschutzzone umfasst Gebiete zur Erhaltung von Pflanzen und Tiergemeinschaften, sowie zur Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotop). Nutzung und Unterhalt der bezeichneten Gebiete sind in der separaten Schutzverordnung näher umschrieben.

Art. 32 Landwirtschaftszone

- ¹ Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet.
- ² Die Nutzung bestimmt sich nach kantonalem und eidgenössischem Recht.

Art. 33 Naturschutzzone

Die Naturschutzzone umfasst Gebiete zur Erhaltung von einheimischen Pflanzen und Tiergemeinschaften, sowie zur Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotop). Die Schutzverordnung beinhaltet das Verzeichnis und die Vorschriften zur Nutzung und zum Unterhalt der Schutzzone.

C. ÜBERLAGERENDE ZONEN

Art. 37 Skiabfahrtszone

- ¹ Die Skiabfahrtszone hält das Gelände für die Ausübung des Skisportes und für die touristischen Transportanlagen frei. Die freigehaltene Fläche kann für die zonengemässe Ausnützung in Anrechnung gebracht werden.
- ² Soweit die Zweckbestimmung der Skiabfahrtszone nicht tangiert wird, richtet sich die zulässige Nutzung nach der Grundzone (z.B. Landwirtschaftszone, UeG).

Art. 34 Skiabfahrtszone

- ¹ Die Skiabfahrtszone hält das Gelände für die Ausübung des Skisportes und für die touristischen Transportanlagen frei. Die freigehaltene Fläche kann für die zonengemässe Ausnützung in Anrechnung gebracht werden.
- ² Soweit die Zweckbestimmung der Skiabfahrtszone nicht tangiert wird, richtet sich die zulässige Nutzung nach der Grundzone (z.B. Landwirtschaftszone, UeG).

Art. 38 Gefahrengebiet

Im Gefahrengebiet sind Schutzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zu Lasten der Bauherrschaft vorzusehen.

Art. 35 Gefahrengebiet

Im Gefahrengebiet sind Schutzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zu Lasten der Bauherrschaft vorzusehen.

Art. 39 Reservegebiet

- ¹ Reservegebiete haben Richtplancharakter und unterstehen den Bestimmungen des übrigen Gemeindegebietes. Die Zuweisung zum Reservegebiet begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Einzonung.
- ² Reservegebiete sind für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsgebietes bestimmt. Spätere Neueinzonungen sind bei ausgewiesenem Bedarf und anhaltender Eignung in erster Linie in diesen Gebieten vorzunehmen.

Art. 40 Übriges Gebiet

- ¹ Das übrige Gebiet umfasst das Gebiet das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet ist.
- ² Es untersteht den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 36 Übriges Gebiet

- ¹ Das übrige Gebiet umfasst das Gebiet, das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet ist.
- ² Es untersteht den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

V. GESTALTUNGSPLAN

Art. 41 Voraussetzung

- ¹ In allen Bauzonen können Gestaltungspläne erlassen werden, wenn diese folgende Mindestflächen umfassen:
 - a. Kernzone 1500 m²
 - b. übrige Bauzonen 3000 m²
- ² Gestaltungspläne haben eine wesentlich bessere Überbauung als die Normalbauweise aufzuweisen. Dies trifft namentlich zu, wenn nebst den in § 24 Abs. 2 PBG genannten Vorteilen:
 - a. zusammenhängende Grünflächen vorgesehen werden;
 - b. mindestens 60 % der Einstellflächen unterirdisch sind;
 - c. eine gute architektonische Gestaltung der Bauten und ansprechende Einordnung aller Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild erreicht wird.

Art. 37 Voraussetzung

- ¹ In allen Bauzonen können Gestaltungspläne erlassen werden, wenn in der Kernzone eine Mindestfläche von 1500 m² und in den übrigen Bauzonen eine Mindestfläche von 3000 m² ausgewiesen ist.
- ² Für die Begleitung und Begutachtung eines Gestaltungsplans kann der Gemeinderat auf Kosten der Gesuchsteller qualifizierte Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 42 Inhalt

¹ Die Gestaltungspläne haben zu enthalten:

- a. Situationsplan
- b. Strassenführung
- c. Lage, Grösse und Stellung der Bauten
- d. Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhe
- e. Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze
- f. Fusswege und Hauszugänge
- g. Terrain- und Umgebungsgestaltung, Grünflächen
- h. Angaben über die übrige Erschliessung

² Im Weiteren ist ein Modell im Mst. 1:500 und der Entwurf zusätzlicher Bauvorschriften einzureichen; die Baukommission kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 38 Inhalt

¹ Der Gestaltungsplan hat je nach Art, Lage und Grösse des Projekts zu enthalten:

- a. nachgeführter Katasterplan 1:500 mit 1 m-Höhenkurven sowie mit Baulinien bzw. Baubegrenzungs- und Höhenbegrenzungslinien,
- b. Angaben über die Erschliessung mit Fusswegen und Strassen sowie über die Abstellflächen für Motorfahrzeuge,
- c. Angaben über die Entsorgung,
- d. Angaben über die Gliederung und Gestaltung der Bauten sowie die Gestaltung der Umgebung, der Frei- und Spielflächen und die Bepflanzung,
- e. Reglement mit Sonderbauvorschriften,
- f. Bericht nach Art. 47 PRV, in dem die wesentlichen Vorteile gegenüber der Normalbauweise nachgewiesen sind.

² Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen, z. B. ein Modell, verlangen.

Art. 43 Abweichungen gegenüber der Grundordnung

¹ Erfüllt der Gestaltungsplan die Anforderungen, so können folgende Abweichungen von den Zonenvorschriften und Überbauungsmassen bewilligt werden, namentlich:

- a. Erhöhung der Ausnützungsziffer um max. 20 %
- b. Erhöhung der Gebäudelänge um max. 20 %

² Gegenüber Nachbargrundstücken sind die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Art. 39 Abweichungen gegenüber der Grundordnung

¹ Im Gestaltungsplan kann von den Bauvorschriften des Kantons und der Gemeinde abgewichen werden, sofern der Gestaltungsplan die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 PBG erfüllt und Vorteile im Sinne von § 24 Abs. 3 verbindlich sichert.

² Je nach dem Masse, in dem verbindliche Vorteile vorliegen, kann der Gemeinderat namentlich folgende Ausnahmen von den Zonenvorschriften erlassen:

- a. Erhöhung der Überbauungsziffer,
- b. Vergrösserung der Gebäude- und Firsthöhe sowie der Gebäudelängen,
- c. Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände sowie des Mehrlängenzuschlages.

³ Rechtskräftige Gestaltungspläne sind im Grundbuch anzumerken.

⁴ Der Gestaltungsplan kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Grundeigentümer oder von Amtes wegen durch Verfügung des Gemeinderates geändert werden.

VI. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE

Art. 44 Bewilligungspflichtige Vorhaben

¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen neben den in Art. 2 erwähnten Bauten insbesondere die nachfolgenden Vorhaben:

- a. Abwasserbeseitigungsanlagen;
- b. Tankanlagen und Tankstellen;
- c. Terrainveränderungen und Stützmauern über 1 m Höhe in den Bauzonen;
- d. Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- e. Tiefbauten und Arbeiten in oder an öffentlichen Strassen;
- f. Aussenantennen, Reklamen und ähnliche Einrichtungen;
- g. Silos
- h. Materialdepots mit mehr als 3 m Höhe und mehr als 200 m² Grundfläche;
- i. kleine Skilifte (sog. Übungslifte gemäss kantonalem Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidg. konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte, Art. 41) und andere Seilanlagen, soweit diese nicht ausschliesslich der Land- und Forstwirtschaft dienen.

² Diese Vorhaben sind zu bewilligen, wenn dadurch nicht Vorschriften der Gesetzgebung über die Strassen- und Feuerpolizei und den Gewässerschutz verletzt und die bauliche Umgebung sowie Orts- und Landschaftsbilder nicht beeinträchtigt werden.

Art. 45 Verfahren

- ¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Die Bewilligung wird im ordentlichen, vereinfachten oder Meldeverfahren erteilt.
- ² Für geringfügige Bauvorhaben und unbedeutende Änderungen bereits bewilligter Projekte findet das Meldeverfahren Anwendung, sofern damit keine öffentlichen oder privaten Interessen berührt werden. Der Meldung sind alle nötigen Unterlagen beizulegen.
- ³ Im vereinfachten Verfahren kann die Behörde kleinere Bauvorhaben oder Änderungen in der Bauzone bewilligen, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen berührt werden, nach schriftlicher Anzeige an die direkten Anstösser und an die zuständige Bewilligungsinstanzen von Kanton oder Bezirk.

Art. 46 Form des Baugesuches

- ¹ Das Baugesuch ist mit den erforderlichen Baugesuchsf formularen in der vom Gemeinderat vorgeschriebenen Anzahl einzureichen und hat zu umfassen:
 - a. Einen vom Geometer nachgeführten und unterzeichneten Katasterplan mit eingetragenen Massen der Baukörper samt Grenzen, Gebäudeabständen und Fixpunkten;
 - b. Baubeschrieb mit Farbgebung der Neubauten;
 - c. Berechnung der Ausnutzungsziffer und die Grundstücksflächen;
 - d. Grundriss aller Geschosse, Gebäudeschnitte und Fassadenpläne Mst. 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien, den massgebenden Gebäudehöhen, sowie den weiteren notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau;
 - e. Kanalisations- und Schutzraumpläne;
 - f. die notwendigen Angaben gemäss der Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung;
 - g. schriftliches Einverständnis der Nachbarn bei den Grenzabstand unterschreitenden Nebenbauten.
- ² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich ein geologisches Gutachten, Schattenwurfdarstellungen, Angaben über Anschlusspartien benachbarter Fassaden sowie ein Modell verlangen. Im Weiteren ist er berechtigt, unter Anzeige an die Bauherrschaft und zulasten derselben, solche Unterlagen selbst einzuholen oder Fachleute beizuziehen.
- ³ Bei Umbauten soll aus den Plänen der Zustand der betreffenden Bauteile vor und nach dem Umbau ersichtlich sein (bestehende Bauteile sind in grauer Farbe, neue in roter und abzubrechende in gelber Farbe darzustellen).
- ⁴ Das Baugesuch ist vom Bauherrn sowie Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen.

Art. 47 Baugespann

Im Zeitpunkt der amtlichen Publikation des Bewilligungsgesuchs muss das Bauvorhaben durch ein genaues Baugespann ausgesteckt sein. Das Baugespann ist bis zum Abschluss des Baubewilligungsverfahrens stehen zu lassen.

Art. 40 Form des Baugesuches

- ¹ Das Baugesuch ist via elektronische Plattform des Kantons (eBau) mit folgenden Beilagen einzureichen:
 - a. Einen vom Geometer nachgeführten und unterzeichneten Katasterplan mit eingetragenen Massen der Baukörper samt Grenzen, Gebäudeabständen und Fixpunkten,
 - b. Baubeschrieb mit Material- und Farbgebung der Neubauten,
 - c. Rechnerische Nachweise (Überbauungsziffer, Gebäudevolumen nach SIA 416 etc.),
 - d. Grundriss aller Geschosse, Gebäudeschnitte und Fassadenpläne Mst. 1:100 mit Angaben des gewachsenen Bodens und der neuen Terrainlinien, den Gebäude- und Firsthöhen sowie den weiteren notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau,
 - e. Kanalisations- und Schutzraumpläne,
 - f. die notwendigen Angaben gemäss der Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung,
 - g. schriftliches Einverständnis der Nachbarn bei den Grenzabstand unterschreitenden Nebenbauten,
 - h. aktueller Grundbuchauszug.
- ² Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen. Im Weiteren ist sie berechtigt, zulasten der Bauherrschaft, solche Unterlagen selbst einzuholen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 48 Baukontrolle ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung der Bauvorschriften. Er und die von ihm bezeichneten Organe sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen und die Baukontrollen durchzuführen. Hierfür sind ihm rechtzeitig anzuzeigen: a. die Erstellung der Kanalisationsleitungen vor dem Eindecken; b. die Erstellung des Schnurgerüstes; c. die Fertigstellung der Baute. ² Bauten dürfen erst bezogen werden, wenn der innere Ausbau vollendet, die Baute genügend trocken und ein gefahrloser und sauberer Zugang vorhanden ist.	Art. 41 Baukontrolle Die Bewilligungsbehörde und die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.
Art. 49 Gebühren ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie den Entscheid über Einsprachen Gebühren. ² Er erlässt hierfür eine Gebührenordnung.	Art. 42 Gebühren ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie den Entscheid über Einsprachen Gebühren. ² Der Gemeinderat erlässt hierfür eine Gebührenordnung.
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 50 Vollzug ¹ Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug dieses Baureglementes ist Sache des Gemeinderates und seiner Organe. ² Zur Vorbereitung der Geschäfte ernennt der Gemeinderat eine Baukommission von 5 Mitgliedern. Diese hat die Baugesuche zu prüfen und alle entsprechenden Geschäfte zuhänden des Gemeinderates vorzubereiten. Sie kann Fachleute beiziehen.	Art. 43 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde für Bauvorhaben mit Ausnahmbewilligungen und für Bauvorhaben, gegen die Einsprache erhoben wurde. ² In allen übrigen Fällen ist die Baubehörde die Bewilligungsbehörde. ³ Die Baubehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Sie kann Fachleute beiziehen. ⁴ Bei geringfügigen Bauvorhaben kann die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Präsidium der Baubehörde entscheiden, ob die Meldepflicht nach kantonalem Recht genügt.
Art. 51 Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement und das Planungs- und Baugesetz (PBG) werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bis Fr. 50 000.– bestraft.	
Art. 52 Inkrafttreten ¹ Dieses Baureglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.	Art. 44 Inkrafttreten Dieses Baureglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Art. 53 Aufhebung früheren Rechts ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Baureglement vom 4. Mai 1990 aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden widersprüchliche BauR-Artikel vom 30. Oktober 1990. ² Die Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Brüglen vom 13. August 1985 bleiben unverändert in Kraft. Aufgehoben werden die Waldabstandslinien, dargestellt im Überbauungsplan Brüglen 1:500.	Art. 45 Aufhebung früheren Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement vom 11. Dezember 1998 aufgehoben.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Alpthal gemäss dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 41-2026 vom 10. März 2026:

1. Der Teilrevision des Baureglements der Gemeinde Alpthal sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat soll mit dem Vollzug beauftragt werden.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme, da die vorliegende Teilrevision keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt hat.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Teilrevision des Baureglements der Gemeinde Alpthal zustimmen?

Alpthal, 10. März 2026

Gemeinderat Alpthal

Luzia Bühner
Gemeindepräsidentin

Luzia Bürgler
Gemeindeschreiberin

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass seit dem 1. Juli 2022 das kantonale Transparenzgesetz in Kraft ist. Parteien und Organisationen haben die Finanzierung einer kommunalen Abstimmungskampagne offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5000.- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Budget und Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz



**GEMEINDE
ALPTHAL**

Einladung zur Gemeindeversammlung (Rechnungsgemeinde)

**Donnerstag, 23. April 2026, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage**

TRAKTANDEN

1. Wahl von 3 Stimmenzählern

2. Berichte und Erläuterungen der Ressorts

3. Vorlage der Jahresrechnung 2025

3.1 Erläuterung zu Rechnung, Investitionsrechnung und Nachtragskrediten zur Rechnung 2025

3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

3.3 Genehmigung der Nachtragskredite und der Rechnung

a) Genehmigung der Nachtragskredite zur Rechnung 2025 von CHF 25 566.85
zulasten der Erfolgsrechnung

b) Genehmigung der Erfolgsrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 775 941.66

a) Genehmigung der Investitionsrechnung 2025 mit Nettoinvestitionen von CHF 138 300.75

4. Teilrevision des Baureglements der Gemeinde Alpthal

5. Verschiedenes

Aussprache und Anregung (Anträge können unter diesem Traktandum nicht gestellt werden)

Der Gemeinderat freut sich über eine zahlreiche Teilnahme.

Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindekanzlei während den Öffnungszeiten oder auf der Gemeindewebseite **www.alpthal.ch** einsehbar.

Zum anschliessenden Apéro sind alle herzlich eingeladen.

Über das Traktandum 3 wird abschliessend an der Gemeindeversammlung entschieden.

Über das Traktandum 4 wird zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne entschieden.